



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK  
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et  
de droits voisins CAF  
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e  
dei diritti affini CAF  
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur  
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 4. November 2010  
betreffend den Gemeinsamen Tarif S (GT S)**

Sender

**I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:**

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 23. November 2009 um ein Jahr verlängerten *Gemeinsamen Tarifs S* (Sender) der Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform läuft am 31. Dezember 2010 ab. Ebenso läuft die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 30. Juni 2008 genehmigten Zusatztarifs der Swissperform zum GT S (Für die Vervielfältigung von Darbietungen und Aufnahmen von Werken nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken) Ende 2010 ab. Mit Eingabe vom 31. Mai 2010 haben die beiden am GT S beteiligten Verwertungsgesellschaften unter Federführung der SUISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, einen neuen Tarif in der Fassung vom 18. Mai 2010 mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2013 zu genehmigen. Der neue Tarif soll auch die bis anhin im Zusatztarif geregelten Leistungsschutzrechte umfassen. Swissperform begründet deshalb mit separater Eingabe vom 25. Mai 2010 die im vorgelegten Tarif in Ziff. 7.1 und Ziff. 7.2 neu geregelten Leistungsschutzrechte.
  
2. Weiter führen die Verwertungsgesellschaften aus, dass die SUISA im Jahr 2009 aus diesem Tarif Fr. 7'964'691 und die Swissperform Fr. 2'662'349 eingenommen haben.

Zu den Verhandlungen geben sie an, dass diese mit den folgenden Nutzerverbänden geführt wurden:

- Association Suisse des Radios Online et du Câble (ASROC)
- IG Schweizer Internetradio
- Telesuisse
- Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios (UNIKOM)
- Union des radios régionales romandes (RRR)

- Verband Schweizer Privatradios (VSP)

Im Rahmen dieser Verhandlungen strebten die Verwertungsgesellschaften hinsichtlich der Urheberrechte eine Erhöhung des Tarifs für hauptsächlich musikalische Fernsehsendungen, das gleiche Deklarationssystem für Werbespots im Radio wie im Fernsehen sowie eine genauere Definition des Begriffs 'Amateur-Webradio' an. Bezüglich der verwandten Schutzrechte erklärten sie die Integration des Zusatztarifs in den *GT S* sowie die Erhöhung der Entschädigung der durch Werbung finanzierten Sender - allenfalls über die 3-Prozent-Regel hinaus - als ihr Ziel. Ausserdem wollten sie das Zugänglichmachen gesendeter musikalischer Werke (Art. 22c URG) und anderer Rechte zur Online-Nutzung im *GT S* regeln und sie beabsichtigten auch, die Prozentsätze in Ziff. 13.1.a und Ziff. 13.2.a des Tarifs feiner abzustufen, damit diese nach ihrer Auffassung besser Art. 60 Abs. 1 Bst. c URG entsprechen. Insbesondere wünschten sie in Ziff. 13 *GT S* einen Ersatz des Begriffs *Nettowerbe-Einnahmen* durch *Nettoeinnahmen*.

Sie verweisen darauf, dass im Rahmen der Verhandlungen von der Nutzerseite eine Integrierung des Zusatztarifs in den *GT S* abgelehnt wurde, sofern dies nicht zu tieferen Entschädigungen führe. Auch sei die Erhöhung der Entschädigung für verwandte Schutzrechte gestützt auf die Werbeeinnahmen bestritten worden. Ein weiterer Streitpunkt sei der Einbezug des Gebührenanteils in die Berechnungsbasis gewesen. Unter diesen Voraussetzungen sei kein Einigungstarif möglich gewesen.

3. Hinsichtlich des vorgelegten Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften auf die vorgenommenen Änderungen:

Dabei sei namentlich die bisherige Ziff. 2 des *GT S* gestrichen worden und in der neuen Ziff. 2 wurde auf den Hinweis auf Art. 35 URG verzichtet, da der Tarif neu auch für das Zugänglichmachen gemäss Art. 22c URG und das Vervielfältigen zu Sendezwecken gemäss Art. 24b URG gelte. In der Ziff. 3 seien nebst redaktionellen auch weitergehende Änderungen vorgenommen worden. So soll der Begriff 'Senden' auch das Verbreiten von Programmen über ein Kabelnetz beinhalten. Mit der Ziff. 5 werde berücksichtigt, dass der Tarif einige Bestimmungen bezüglich 'Online-Abfragen' enthält.

**Beschluss vom 4. November 2010 betreffend den GT S**

Sie gehen davon aus, dass die neue Ziff. 7.1 aufgrund der Integration des Zusatztarifs erforderlich sei und die Ziff. 7.2 dem Willen der Swissperform entspreche, eine zusätzliche Entschädigung für Sender mit Werbeeinnahmen zu verlangen. Die Ziff. 7.3 sei optional und betreffe nur Sender, welche Nutzungen gemäss Art. 22c URG vornehmen. Diese Ziffer lehne sich an den Entscheid der ESchK betr. den Zusatztarif der SRG vom 30. Juni 2008 an, wobei die SUISA davon ausgeht, dass ein Zuschlag von 0,5 Prozent für Urheberrechte (d.h. im gleichen Ausmass wie für die Leistungsschutzrechte) im Zusammenhang mit dem Zugänglichmachen ausgestrahlter Sendungen nicht unangemessen sein könne. Sie behält sich künftige Anpassungen vor, da es sich hier um einen Einführungstarif handle.

Die Ziff. 8.1 *GT S* sei in der Weise ergänzt worden, dass die Einnahmen aus dem Verkauf von Sendeplätzen ebenfalls der Berechnungsgrundlage zugerechnet werden. Ausserdem seien die Einnahmen aus Empfangsbewilligungen (Gebührensplitting) bereits enthalten, aber umstritten. Nach Auffassung der Verwertungsgesellschaften gehören auch diese Einkünfte zu den relevanten Einnahmen und sie verweisen diesbezüglich auch auf den Entscheid vom 20. Juni 1997, mit dem das Bundesgericht anerkannt habe, dass dies Bestandteil der Berechnungsgrundlage sei.

Der Ersatz von 'Nettowerbeeinnahmen' durch 'Nettoeinnahmen' in Ziff. 13 soll nach Auffassung der Verwertungsgesellschaften zu einer feineren Abrechnung führen. Allerdings müssten nun einzelne Radios, die bis anhin unter Ziff. 13.1.b und 13.2.b abrechneten neu unter Ziff. 13.1.a und 13.2.a abrechnen. Dies würde allerdings nur wenige Sender betreffen und die zusätzliche Abgaben würden lediglich rund Fr. 200'000.00 ausmachen. Die Verwertungsgesellschaften wären allenfalls bereit, hier eine Übergangsregelung im Sinne einer Abstufung gemäss der Ziff. 13.4 aufzunehmen.

Mit der Neuregelung der Ziff. 14 werde eine präzisere Umschreibung des Status der Amateur-Webradios vorgenommen. Hierüber habe man zwar keine Einigung erzielen können, sich jedoch darauf geeinigt, dass der Prozentsatz für Urheberrechte sechs Prozent und für Leistungsschutzrechte zwei Prozent betrage.

Gemäss der Ziff. 15 ist für Programme, in denen zu mehr als 2/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden, ein besonderer Ansatz be-

stimmt worden. Zur Vermeidung einer sprunghaften Erhöhung sei für die Jahre 2011 bis 2013 eine Abstufung vorgenommen worden. Dies gelte gemäss Ziff. 16 auch für die verwandten Schutzrechte.

Obwohl gegenwärtig kein Fernsehsender unter die Mindestentschädigung der Ziff. 18 falle, sei eine Erhöhung vorgenommen worden, da eine solche Unterstellung mit der Zunahme von Web-Fernsehsendern nicht ausgeschlossen werden könne. Diese Erhöhung werde gestützt auf Art. 60 Abs. 2 (in fine) URG als angemessen betrachtet und sei von Telesuisse nicht bestritten worden.

Im Übrigen entspreche die neue Regelung betr. Mehrwertsteuer in Ziff. 21 der Regelung in anderen Tarifen.

Gemäss der neuen Ziff. 30 ist eine monatliche Meldung der Radiosender vorgesehen, wobei diese Meldung bei Werbespots allenfalls auch aufgrund der SUIISA-Nummer erfolgen könne. Eine identische Regelung wie im Fernsehbereich sei aufgrund des Widerstandes von RRR und VSP nicht möglich gewesen.

Die Ziff. 41 (Angaben aufgrund von Schätzungen) entspreche der Regelung in anderen Tarifen.

4. Mit ihrer Zusatzeingabe begründet Swissperform insbesondere die Regelung in Ziff. 7.1 und 7.2 *GT S*:

Hinsichtlich der Ziff. 7.1 *GT S* betont Swissperform, dass der Zuschlag von 20 Prozent der bisherigen Regelung im Zusatztarif entspreche. Mit der Begründung, dass keine Parallelität zwischen Vervielfältigungshäufigkeit und Musikanteilen in den Sendeprogrammen bestehe, hätten die Nutzer eine bessere nutzungsbezogene Ausgestaltung des Tarifs mit degressiven Tarifansätzen verlangt. So sollten sich die Tarifansätze mit steigendem Anteil der Musik im Sendeprogramm vermindern. Dabei habe sich gezeigt, dass die Sender offenbar nur das erstmalige Einspeisen in die Datenbank des Senders als Vervielfältigungshandlung anerkennen. Dagegen gehe Swissperform davon aus, dass insbesondere bei der Generierung eines Streams für die gleichzeitige Verbreitung im Internet die Musiktitel regelmässig umformatiert und damit auch vervielfältigt werden. Ohne konkrete Angaben über die technischen Mo-

dalitäten des Sendeablaufs und quantitative Erhebungen über die Häufigkeit von Vervielfältigungshandlungen sei man nicht in der Lage, über eine bessere nutzungsbezogene Ausgestaltung der Verwendungen nach Art. 24b URG zu diskutieren. Die ESchK habe den 20 Prozent-Zuschlag genehmigt und die Nutzer aufgefordert, die Details der Nutzung in diesem Bereich zu erheben (vgl. Beschluss vom 30.06.2008, E. 5b). Die Nutzer hätten trotz Aufforderung seitens Swissperform keine konkreten Zahlen oder Unterlagen zur Häufigkeit und Dauer von Vervielfältigungen im Sendebetrieb vorgelegt. Solange die verlangten Auskünfte gestützt auf Art. 51 URG nicht erteilt würden, bleibe einzig die Fortführung der heutigen Regelung.

Die Ziff. 7.2 soll nach Auffassung von Swissperform klar stellen, dass sich dieser Zuschlag nur auf die Nettoeinnahmen aus der Werbung und nicht auch auf die weiteren in Ziff. 8.1 aufgezählten Einnahmen bezieht. Der Zuschlag wird damit begründet, dass die schweizerischen Vergütungsansätze für die Nutzung von Tonträgern im Sendebetrieb im Vergleich zum Ausland sehr tief angesetzt seien. Dies sei besonders stossend bei den kommerziellen werbefinanzierten Sendern.

Swissperform betont, dass Art. 60 Abs. 2 URG auch den Sinn hat, den Regelhöchstwert zu überschreiten, um die Einhaltung konventionsrechtlicher Regeln zu angemessenen Entschädigungen durch den schweizerischen Gesetzgeber sicher zu stellen und verweist auf Art. 15 WPPT, dem die Schweiz vorbehaltlos beigetreten sei.

Im Weiteren wird auf die Unterscheidung zwischen sog. Formatradios und Programmradios hingewiesen. Dabei würden bei den Formatradios die Leistungen der ausübenden Künstler als Marktöffner für Werbeleistungen verwendet. Damit sei die Überschreitung des 3-Prozent-Grundsatzes für Formatradios gerechtfertigt, da hier eine Beteiligung von 3 Prozent der Werbeeinnahmen pro rata temporis der Sendezeit zu keiner angemessenen Entschädigung führe. Dabei gelte es auch zu beachten, dass der heutige *GT S* - in Abweichung vom Bruttoprinzip - gemäss Ziff. 9 einen Werbekostenabzug von 40 Prozent zulasse. Dies reduziere den effektiven Anteil für die Leistungsschutzrechte auf 1,8 Prozent. Auch der Auslandvergleich zeige, dass werbefinanzierte Sender im Ausland die Künstler wesentlich höher an den Werbeeinnahmen beteiligen würden. So in Deutschland mit bis zu 5,6 Prozent, in Österreich bis zu 5 Prozent und in Frankreich bis 4,25 Prozent.

Aufgrund der kategorischen Ablehnung der Nutzer habe nicht über eine stufenweise Erhöhung diskutiert werden können. Swissperform sei jedoch bereit, im Sinne eines Eventualantrags die Erhöhung der Vergütungen stufenweise auszugestalten, um einen sprunghaften Anstieg zu vermeiden.

5. Am 10. Juni 2010 wurden die Verhandlungspartner der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 12. Juli 2010 bzw. nach erstreckter Frist bis zum 7. September 2010 zur Tarifeingabe von SUIISA und Swissperform Stellung zu nehmen. Dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zur Tarifeingabe angenommen werde.

Die ASROC, die UNIKOM und mit gemeinsamer Eingabe RRR, VSP und Telesuisse haben innert der erstreckten Frist Stellung genommen:

a) In ihrer Eingabe vom 7. Juli 2010 weist die ASROC darauf hin, dass die Webradios, deren Anzahl in den letzten Jahren stark zugenommen habe, finanziell noch nicht auf festem Boden stehen. So nehme mit der Anzahl der Hörer nicht die Rentabilität, sondern die Kosten zu, weil dies ein Ausbau der Streamingkapazitäten erfordere. Dies im Gegensatz zu den traditionellen Radios. Dabei würden die vielfach genossenschaftlich organisierten Webradios von Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Beiträgen und seltener von Werbeeinnahmen leben und verfügten damit über wenig Mittel. Die Abgaben für Urheberrechte und Leistungsschutzrechte würden regelmässig 80 Prozent der Kosten ausmachen. Zudem kämen bei einer Mehrheit der Webradios die Mindestentschädigungen zum Zuge. ASROC stimmt dem vorgelegten *GT S* grundsätzlich zu, hat jedoch einige Vorbehalte. So wird in Ziff. 14 eine Änderung des Begriffs 'Amateur-Webradios' in 'Webradios associatives ou de personnes privées' gewünscht. ASROC ist auch gegen die in Ziff. 18 geregelte Mindestentschädigung für Radio-Sender. Diese sei viel zu hoch im Vergleich mit der finanziellen Realität und mache keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Verbreitungsarten bzw. ob eine Sender kommerziell oder nicht kommerziell arbeite. Es wird daher eine neue Ziff. 18 mit tieferer Entschädigung für Kabel- und Web-Radios (Fr. 230.00 / Fr. 50.00) vorgeschlagen. Zudem verlangt ASROC tiefere Entschädigungen für Online-Radios, wenn der gleiche Veranstalter mehrere Radios (gleich welcher Art) betreibt, da die gegenwärtige Situation zu einer Wettbewerbsverzerrung führe. Ausserdem wünscht ASROC von der ESchK die Sicherheit, dass der *GT S* durch die Verwertungsgesell-

schaften auch tatsächlich und strikt in gleicher Weise für alle Nutzer angewendet wird.

b) Die UNIKOM weist in ihrer Eingabe darauf hin, dass die von ihr vertretenen nicht-kommerzorientierten Radios mit sehr kleinen Budgets arbeiten. Sie beklagt sich aber auch über den Verlauf der Verhandlungen und betont, dass das Verhandlungsergebnis lediglich darin bestehe, dass die Verwertungsgesellschaften auf weitergehende Forderungen verzichteten. Man hätte gehofft mehr zukunftsweisende Lösungen im Konsens zu erzielen. Der ganze Verhandlungsprozess sei unsinnig, wenn substantielle Punkte ohnehin auf dem Rechtsweg geklärt würden.

Hinsichtlich der Ziff. 7.1 GT S ist UNIKOM gegen jeglichen Aufschlag. Dies begründet sie damit, dass IFPI die Zwangsverwertung der Überspielrechte nur widerwillig akzeptiere und versuche, bei den Radios zusätzliche Forderungen zu stellen, sei es für die Überspielrechte zum beiläufigen Senden ins Ausland oder als Kostenbeteiligung für die Bemusterung, welche in der Vergangenheit im Gegenzug zur Entrichtung einer Entschädigung für die Überspielrechte kostenlos erfolgte. Zur vorgeschlagenen Ziff. 7.2 gibt UNIKOM keine Stellungnahme ab, da sie keine werbefinanzierten Radios ausschliesslich vertritt. Mit der Regelung in Ziff. 7.3 ist UNIKOM grundsätzlich einverstanden. Die Aufnahme der Rechte nach Art. 22c URG in Ziff. 7.3 entspreche einem Bedürfnis. UNIKOM ist auch mit der Tarifhöhe einverstanden. Allerdings müsse klar formuliert sein, dass es sich hierbei um einen Zuschlag von 0,5 Prozent auf dem berechneten Betrag handle und nicht um einen um 0,5 Prozentpunkte höheren Tarif. Weiter wird betont, dass der in Ziff. 8.1 vorgesehene Hinweis auf Einnahmen aus dem Verkauf von Sendeplätzen für UNIKOM-Mitglieder ohne Bedeutung sei. Die Ziff. 14 betreffend Amateur-Webradios wird begrüsst und auch die Höhe der Entschädigung als angemessen erachtet. Die Mindestentschädigung gemäss Ziff. 18 für Radio-Sender wird als überhöht betrachtet, insbesondere nachdem die bisherige Praxis der Verwertungsgesellschaften wegfallen, kleineren Webradios, die ihre Programme auch in lokale Kabelnetze einspeisen, den früheren Webradio-Mindesttarif zu gewähren. Dies führe nun für einige Sender zu einem Aufschlag von 65 Prozent. Die aktuelle Mindestentschädigung mache bei kleinen Sendern über die Hälfte der Einnahmen bzw. der Betriebskosten aus. Die UNIKOM beantragt, dass die Mindestentschädigung eines Veranstalters, der ganzjährig sendet, pro Kalenderjahr nicht mehr als sechs monatliche Raten betragen darf.



c) In ihrer gemeinsamen Eingabe beanstanden VSP, RRR und Telesuisse ebenfalls den Verhandlungsablauf und insbesondere, dass die Verwertungsgesellschaften nach der Sommerpause 2009 neue und unerwartete Vorschläge eingebracht haben. Letztlich sei das Verhandlungsklima von Misstrauen geprägt gewesen. Es wird auch bedauert, dass die Begründung zur Tarifeingabe lediglich in französischer Sprache erfolgte. Zusätzlich wird auf die hohen Zuwachsraten im GT S hingewiesen, die nicht allein durch den Zusatztarif erklärt werden können. Es wird auch die allgemeine schwierige wirtschaftliche Situation der Sender betont.

Bezüglich der neuen Ziff. 7.1 beanstanden sie den 20-Prozent-Zuschlag und gehen davon aus, dass dieser im vergleichbaren Tarif für die SRG nur 10 Prozent beträgt. Der Zuschlag an sich wird indessen nicht bestritten. So wird insbesondere die Integration des bisherigen Zusatztarifs in den GT S begrüsst. Es wird allerdings eine degressive Abstufung der Vergütung vorgeschlagen. Dies mit dem Argument, dass die Nutzung 'Kopieren zum Zweck der Sendung' nicht einfach proportional an die Nutzung 'Sendung' geknüpft werden könne, da hier keinerlei direkter Zusammenhang bestehe. Zudem würden die meisten Vervielfältigungen bereits durch Art. 24a URG abgedeckt. Vervielfältigungshandlungen zum Zwecke der Sendung seien weitgehend obsolet geworden. Letztlich könne man sich aber mit einem linearen Zuschlag abfinden; allerdings sei dessen Höhe in Übereinstimmung mit dem Tarif A der SRG auf 10 Prozent festzulegen.

Dagegen wird die Ziff. 7.2, welche einen Zuschlag von 50 Prozent auf Werbeeinnahmen vorsieht, gänzlich abgelehnt, da es hier weder eine zusätzliche Nutzung noch eine zusätzliche Rechteeinräumung gebe. Auch könne nicht ohne Grund nur auf gewisse Einnahmequellen (Werbeeinnahmen) abgestellt werden. Damit werde ein sorgfältig ausbalanciertes Vergütungssystem aus den Angeln gehoben, in dem versucht werde, den 3-Prozent-Grundsatz zu sprengen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die vorgelegten Auslandsvergleiche nur bedingt tauglich sind, da die entsprechenden Märkte keineswegs vergleichbar seien. Auch würden beispielsweise Italien, die Niederlande oder Spanien tiefer Prozentsätze aufweisen als die Schweiz. Weiter wird die Auffassung vertreten, dass der in Art. 60 Abs. 2 URG festgehaltene 3-Prozent-Grundsatz keine Beschränkung der Leistungsschutzrechte im Sinne von Art. 15 Abs. 3 WPPT sei. Auch könne die Gesuchstellerin nicht begründen, inwieweit die

Vergütung für die Interpreten nicht angemessen wäre und wieso deshalb die Höchstgrenze von 3 Prozent zu überschreiten sei. Auch die Aufteilung in Formatradios und Programmradios sei nicht nachvollziehbar, da sämtliche konzessionierten Privatradios per definitionem Programmradios seien. Zudem werde der geschützte Anteil bereits unter Ziff. 13 des Tarifs berücksichtigt und könne nicht doppelt zur Anwendung gelangen. Hinsichtlich des Abzugs der Werbekosten von 40 Prozent wird auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung (Gleichbehandlung der Sender) hingewiesen und betont, es sei nun unsinnig, damit eine Überschreitung des 3-Prozent-Satzes zu begründen. Es brauche hier auch keine abfedernden Massnahmen, da der Zuschlag an sich völlig unberechtigt sei. Mit der Regelung in Ziff. 7.3 und dem entsprechenden Zuschlag von 0,5 Prozent sind VSP, RRR und Telesuisse einverstanden. Bei der Nutzung der Urheberrechte wird aber auch hier Gleichbehandlung mit der SRG erwartet.

Bezüglich der Ziff. 8.1 des Tarifs wird bestritten, dass die Einnahmen aus dem Gebührensplitting zur Berechnungsgrundlage gehören. Dies mit Hinweis auf das geänderte RTVG, welches die Ausrichtung von Gebührenanteilen explizit an das Erbringen programmlich-redaktioneller Leistungen des regionalen Service public binde, was offensichtlich mit der Nutzung von Musik im Begleitprogramm nichts zu tun habe. Daneben wird auch der Wechsel von Nettowerbeeinnahmen zu Nettoeinnahmen in Ziff. 13 beanstandet. Die Rechenmodelle zeigten, dass mit dieser Änderung bei der grossen Mehrheit der Sendeunternehmen (d.h. bei 80-90%) der 3-Prozent-Grundsatz überschritten werde. Es wird denn auch davon ausgegangen, dass vor allem Kleinstsender in Berg- und Randgebieten von dieser Massnahme betroffen wären, was diese Sender finanziell erheblich belaste. Bei der Ziff. 30 wird eine Einschränkung auf 'Werbespots mit *geschützter* Musik' verlangt. Gefordert wird auch eine halbjährliche bzw. höchstens eine quartalsweise (statt monatliche) Meldung bei den Radios und die Präzisierung nach einzelnen Programmen wird abgelehnt. Ausserdem soll mit einem Überblendabzug berücksichtigt werden, dass einzelne Musiktitel nicht voll ausgespielt, sondern vorzeitig ausgeblendet werden. Die Verwertungsgesellschaften hätten zugesagt, dies mit einem 5-Prozent-Abzug zu berücksichtigen. Dies müsse mindestens in der Gesamtbeurteilung berücksichtigt werden. Zusätzlich wird wegen des hohen Verhandlungsaufwands eine Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren verlangt.

6. Am 16. September 2010 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des Gesuchs der Verwertungsgesellschaften eingesetzt und gestützt auf Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) der Antrag der Verwertungsgesellschaften auf Genehmigung des *GT S* dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

Da in diesem Tarifgenehmigungsverfahren keine Kalkulationen vorliegen, beschränkt sich der Preisüberwacher in seiner Antwort vom 20. Oktober 2010 auf einige Hinweise. So merkt er bezüglich der Ziff. 7.2 und der von den Verwertungsgesellschaften eingereichten Studie der Firma Capacent an, dass die Daten in Tabelle 3.9 dieser Studie zeigen, dass die Tarife für die Abgeltung der verwandten Schutzrechte in zahlreichen europäischen Ländern etwas höher liegen als in der Schweiz. Es wird auch auf die in der Eingabe erwähnten Maximalwerte in Deutschland, Österreich und Frankreich verweisen, wobei allerdings zu beachten sei, dass die Spannbreite in Deutschland von 2,8 bis 5,6 Prozent reiche und die Ansätze einiger europäischer Länder (wie etwa Italien) unterhalb von 3 Prozent liegen würden. Aufgrund dieser Zahlen erscheint es dem Preisüberwacher zweifelhaft, ob dieser Vergleich allein genügt, um eine Überschreitung der 3 Prozent-Limite zu rechtfertigen.

Hinsichtlich der Ziff. 18 drängt sich für den Preisüberwacher eine Senkung bzw. Neudefinition der Mindestentschädigungen nicht auf, da dies nicht durch neues Zahlenmaterial begründet werden konnte. Er verweist aber darauf, dass Ungleichbehandlungen gegenüber dem Tarif A der SRG SSR vermieden werden sollten. Gestützt auf die stabile Ausgangslage und die hohe administrative Belastung durch den Verhandlungsprozess ist nach seiner Auffassung eine Geltungsdauer von mindestens fünf Jahren ins Auge zu fassen.

7. Mit Verfügung vom 18. Oktober 2010 wurde die Sitzung zur Behandlung des *GT S* auf den 4. November 2010 angesetzt. Im Hinblick auf diese Sitzung reichten die Verwertungsgesellschaften in Ergänzung ihrer Eingaben zusätzliche Unterlagen ein. So stellte die Swissperform ein Gutachten vom 15. Oktober 2010 ('Tarife für verwandte Schutzrechte bei Nutzung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch kommerzielle Radio- und Fernsehunternehmen; Vergleich unter 12 europäischen Ländern'), ein Kurzgutachten vom 10. Juni 2010 (Europarechtliche Zulässigkeit der 3-Prozent-Regel

im liechtensteinischen Urheberrecht) sowie ein Gutachten vom Oktober 2010 (Compatibilité de l'article 60 de la Loi suisse sur le droit d'auteur avec les conventions internationales) zu.

Die SUIA reichte zusätzlich eine geänderte Tariffassung vom 27. Oktober 2010 ein und stellte bezüglich der Ziff. 7.2 und 13.4 (transitorische Regelung) Eventualanträge. Zur Frage der Verhandlungsführung gaben sie noch die Tariffentwürfe vom 21. Oktober 2009 in deutscher und französischer Fassung sowie die Einladung zur Verhandlung vom 30. November 2009 ab. Ebenso legte sie eine Statistik bei, die belegen soll, dass die Mindestentschädigung nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangt.

8. Anlässlich der heutigen Sitzung erhielten sowohl die Verwertungsgesellschaften wie auch die Nutzerverbände Gelegenheit zur Anhörung sowohl zu den neu eingereichten Unterlagen wie auch zu den bereits früher gestellten Rechtsbegehren.

Nachdem sich die Nutzerverbände bereits vorgängig erstaunt über die zusätzlich zugestellten Unterlagen geäußert hatten, lehnten sie deren Entgegennahme auch im Rahmen der Anhörung ab und stellten ein entsprechendes Rückweisungsgesuch. Sie wiederholten auch ihre Vorwürfe bezüglich der schwierigen Verhandlungen.

Die Verwertungsgesellschaften weisen darauf hin, dass sie grundsätzlich die Genehmigung des im Mai eingereichten Tarifs zum Ziel haben. Die Genehmigung der Tariffassung vom 27. Oktober 2010 komme nur im Sinne einer Übergangsregelung in Frage und werde daher subsidiär geltend gemacht. Im Übrigen wird auf die Praxis der Kommission verwiesen, die Einreichung von zusätzlichen Unterlagen bis fünf Arbeitstage vor der Sitzung zu akzeptieren. Es müsse den Verwertungsgesellschaften möglich sein, von sich aus eine Änderung vorzuschlagen. Im Weiteren betonen sie, dass sie im Mai dieses Jahres zwar zwei Eingaben vorgelegt haben, formal aber nur ein Tarif eingereicht worden sei. Lediglich zu juristischen Fragen seien zwei Dokumente in unterschiedlichen Sprachen vorgelegt worden. Eine gemeinsame Eingabe sei vom Gesetz nicht vorgeschrieben, sondern lediglich ein gemeinsamer Tarif. Im Übrigen hindere sie Art. 47 URG nicht daran, eine separate Begründung für die in Ziff. 7.1 und 7.2 des Tarifs geregelten Bestimmungen betr. Leistungsschutzrechte einzugeben. Es wird beantragt, die eingereichten Unterlagen vollständig zu den Akten zu nehmen und die getrennten Schriftsätze zu akzeptieren.

9. Die Verwertungsgesellschaften beantragen daher die Genehmigung des *GT S* in der am 31. Mai 2010 eingereichten Fassung. Eventualiter sei der Tarif in der Fassung vom 27. Oktober 2010 zu genehmigen.

Auch die Vertreter der Nutzerverbände verweisen nochmals auf ihre in den schriftlichen Eingaben verlangten Tarifänderungen. Ausdrücklich betonen sie, dass die langwierigen Verhandlungen durch ständige Änderungen der Verwertungsgesellschaften und durch einen entsprechenden Vertrauensverlust geprägt gewesen seien und weisen auf die gegenwärtig angespannte wirtschaftliche Situation etlicher Sender hin. Aber auch der Umstand, dass die verschiedenen Dokumente in unterschiedlichen Sprachen abgefasst worden sind, habe zu den Verständigungsschwierigkeiten beigetragen. Sie halten an ihren Änderungsanträgen fest und wünschen grundsätzlich eine Verlängerung des bisherigen Tarifs unter Einbezug der Regelung betreffend Art. 22c URG gemäss Ziff. 7.3.

10. Der zur Genehmigung vorgelegte *Gemeinsame Tarif S* (Sender) hat in der Fassung vom 18. Mai 2010 auf deutsch, französisch und italienisch den folgenden Wortlaut:

**SUISA**

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

**SWISSPERFORM**

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

---

## **Gemeinsamer Tarif S 2011 – 2013, Fassung vom 18.05.2010**

### ***Sender***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheber-  
rechten und verwandten Schutzrechten am                      und veröffentlicht im Schweizerischen  
Handelsamtsblatt Nr.                      vom                      .

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

### **SUISA**

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33  
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42  
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: [suisa@suisa.ch](mailto:suisa@suisa.ch)

## A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an Unternehmen, welche Radio- und/oder Fernsehprogramme senden oder direkt in Kabelnetze einspeisen.

Sie werden nachstehend als "Sender" bezeichnet.

## B. Gegenstand des Tarifs

- 2 Der Tarif bezieht sich auf die Nutzung von

- durch Urheberrechte geschützten Werken der nichttheatralischen Musik – mit oder ohne Text – des von der SUIZA verwalteten Weltrepertoires (nachstehend "Musik")
- durch verwandte Schutzrechte geschützten im Handel erhältlichen Ton- oder Tonbildträgern.

- 3 Der Tarif bezieht sich auf die folgenden Verwendungen:

- Senden (terrestrisch, durch direktes Einspeisen und Verbreiten in Kabelnetzen oder über Satelliten)
- Zeitgleiches und unverändertes Einspeisen und Senden von Werken und Leistungen im Internet und in anderen IP-basierten Netzen durch den Sender parallel zum Senden (Simulcasting)
- Direktes Einspeisen und Senden von Werken und Leistungen im Internet und anderen IP-basierten Netzen ohne parallele Sendung (Webcasting)
- Zugänglichmachen von in ausgestrahlten Sendungen enthaltenen Werken und Leistungen im Internet und anderen IP-basierten Netzen zum on-demand Abruf im Sinne von Art. 22c URG.
- Hinsichtlich der Urheberrechte: Aufnahme oder Überspielung auf Ton- oder Tonbildträger durch den Sender; diese Träger dürfen nur zum Senden, Verbreiten und Zugänglichmachen gemäss diesem Tarif und zu den entsprechenden Nutzungen anderer Sender verwendet werden, mit denen die SUIZA oder eine ihrer ausländischen Schwestergesellschaften Verträge schloss; für alle anderen Verwendungen bedarf es einer besonderen Bewilligung der SUIZA.
- Hinsichtlich der verwandten Schutzrechte: Vervielfältigung von auf im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern festgehaltenen Aufnahmen der nicht theatralischen Musik zur Sendung im Sinne von Art. 24b Abs. 1 und 2 URG sowie zum Zugänglichmachen im Sinne von Art. 22c Abs. 2 URG, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Bestimmungen vorliegen.
- Hinsichtlich der Sendung und der Vervielfältigung zum Zweck der Sendung sind nur Nutzungen von Leistungen in diesem Tarif geregelt, soweit sie dem schweizerischen und / oder liechtensteinischen Recht unterstehen. Bezüglich des Zugänglichmachens ist zu beachten, dass das liechtensteinische Urheberrecht keine Art. 22c URG vergleichbare Bestimmung enthält. Für Liechtenstein müssen demnach die entsprechenden verwandten Schutzrechte direkt von den Rechtsinhabern erworben werden.

## Gemeinsamer Tarif S 2011 – 2013, Fassung vom 18.05.2010

- 4 SUIA und SWISSPERFORM verfügen nicht über die Persönlichkeitsrechte der Berechtigten: Der Sender beachtet diese Persönlichkeitsrechte, insbesondere bei der Vertonung audiovisueller Produkte.

SWISSPERFORM verfügt nicht über die ausschliesslichen Rechte der Interpreten und der Tonträgerhersteller.

Die Vertonung von Spielfilmen, Fernsehserien, Werbesendungen und ähnlichen Produktionen mit Reklamecharakter bedarf stets einer besonderen Bewilligung der Verwertungsgesellschaften oder der Rechteinhaber.

- 5 Vom Tarif ausgenommen sind die in anderen Tarifen geregelten Sendungen und Verbreitungen, insbesondere
- Sendungen der SRG
  - Sendung und Verbreitung von sogenannten Pay-Radio- und Pay-TV-Programmen
  - Weiterverbreitung von Sendungen in Kabelnetzen oder durch Umsetzer

### C. Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle

- 6 Die SUIA ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle auch für SWISSPERFORM.

### D. Vergütung

#### a) Berechnungsbasis

- 7 Die Vergütung wird in der Regel in Prozenten der Einnahmen des Senders berechnet (unter Vorbehalt von Ziffer 10).

Zuschläge für die

- 7.1 Vervielfältigungen von Darbietungen und Aufnahmen von Werken nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken nach Art. 24b URG:

Für Sender im Sinne von Art. 2, Lit. d des RTVG erhöhen sich die gemäss Ziffer 13.2 sowie Ziffer 16 berechneten Vergütungen für die Nutzung der verwandten Schutzrechte um 20 %,

- 7.2 Nutzung von verwandten Schutzrechten in Sendern mit Werbeeinnahmen:

Die gemäss Ziffer 13.2 sowie Ziffer 16 in Verbindung mit Ziffer 7.1 auf Basis der massgeblichen Werbeeinnahmen gemäss Ziffer 8.1, lemma 1 in Verbindung mit Ziffer 8.2 und 9 berechneten Vergütungen für die verwandten Schutzrechte erhöhen sich um 50 %,

- 7.3 Nutzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Zusammenhang mit dem Zugänglichmachen von in ausgestrahlten Sendungen enthaltenen Werken und



## Gemeinsamer Tarif S 2011 – 2013, Fassung vom 18.05.2010

Leistungen im Internet und anderen IP-basierten Netzen zum on-demand Abruf im Sinne von Art. 22c URG:

Für Sender, die in ausgestrahlten Sendungen enthaltene Werke und Leistungen im Sinne von Art. 22c URG zugänglich machen, erhöhen sich die gemäss Ziffer 13.1 sowie Ziffer 15 berechneten Vergütungen für die Nutzung der Urheberrechte sowie die gemäss Ziffer 13.2 sowie Ziffer 16 in Verbindung mit Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 berechneten Vergütungen für die Nutzung der verwandten Schutzrechte um jeweils 0.5 %.

## 8 Einnahmen

8.1 Einnahmen im Sinne des Tarifs sind alle geldwerten Leistungen, welche auf Grund der Sendetätigkeit und/oder auf Grund der Mitteilung in Netzen eingenommen werden. Zu diesen Einnahmen zählen insbesondere:

- Werbeeinnahmen
- Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen
- Einnahmen aus dem Verkauf von Sendeplätzen
- Sponsorbeiträge
- durch Bartering erhaltene Leistungen (als solche gilt der Nettowert der vom Sender zur Verfügung gestellten Leistung)
- Einnahmen aus Ausseneinsätzen, (z. B. Sendungen von Messen, Ausstellungen, Dorffesten etc.
- Einnahmen aus der Zuhörer-/Zuschauerbeteiligung (Telekiosk-/Gebührennummern; z. B. Ted- oder SMS-Umfrage). Als Einnahmen gelten die dem Sender zufließenden Beträge.
- Einnahmen aus Empfangsbewilligungen (Gebührensplitting, Art. 40 RTVG) und sonstige Beiträge und Finanzhilfen gemäss RTVG
- Subventionen, beanspruchte Defizitgarantien und andere Zuwendungen, die zur Finanzierung der Sendetätigkeit dienen.

8.2 Zu den Einnahmen im Sinne von Ziff. 8.1 dieses Tarifs zählen auch Einnahmen von Drittfirmen, insbesondere von Produktionsfirmen oder Werbeakquisitionsfirmen, soweit sie auf Grund der Sende-/Mitteilungstätigkeit des Senders eingenommen werden.

9 Von den Einnahmen aus Aufträgen für Werbung, Sponsoring, Mitteilungen und Anzeigen können die effektiven Kosten für das Einholen dieser Aufträge abgezogen werden, höchstens jedoch 40 % der von den Auftraggebern bezahlten Beträge.

10 Die Vergütung wird in Prozenten des Betriebsaufwands (Kosten aller mit dem Senden verbundenen Tätigkeiten) des Senders berechnet,

- wenn sich die Einnahmen nicht ermitteln lassen oder keine Einnahmen erzielt werden
- wenn der Sender im voraus davon ausgeht, die Kosten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu decken.

11 Veranlagt der Sender mehrere selbständige Programme, werden die Einnahmen oder die Kosten nach Möglichkeit den Programmen zugewiesen für welche sie ange-

## Gemeinsamer Tarif S 2011 – 2013, Fassung vom 18.05.2010

fallen sind. Die nachstehenden Bestimmungen über die Prozentsätze, bzw. die Mindestentschädigung, sind auf jedes Programm einzeln anzuwenden. Die Bezeichnung „Sender“ bezieht sich im folgenden auch auf diejenigen Unternehmenseinheiten eines Senders, welche ein selbständig im Sinne dieser Bestimmungen abrechnungsfähiges Programm verbreiten.

- 12 Sofern Einnahmen dem Sender gesamthaft zukommen, werden diese im Verhältnis der von der Kontrollstelle des Senders bestätigten Kosten auf die einzelnen Programme verteilt.

**b) Radio-Programme**

- 13 Der Prozentsatz beträgt für

13.1. Urheberrechte an Musik

- 13.1.a Sender mit Nettoeinnahmen von mehr als CHF 2.5 Mio. jährlich.

Für Programme mit einem Anteil geschützter Musik an der Sendezeit von

weniger als 20 %	1 %
20 % bis weniger als 30 %	2 %
30 % bis weniger als 40 %	3 %
40 % bis weniger als 50 %	4 %
50 % bis weniger als 60 %	5 %
60 % bis weniger als 70 %	6 %
70% bis weniger als 80%	7 %
80% bis weniger als 90%	8 %
90% und mehr	9 %

- 13.1.b Sender mit Nettoeinnahmen von unter CHF 2.5 Mio. jährlich.

Für Programme mit einem Anteil geschützter Musik an der Sendezeit von

weniger als 10 %	1 %
10 % bis weniger als 30 %	2 %
30 % bis weniger als 50 %	3 %
50 % bis weniger als 70 %	5 %
70 % bis weniger als 90 %	7 %
90 % und mehr	9 %

- 13.1.c Als Anteil geschützter Musik gilt der Anteil der über den Sender ausgestrahlten urheberrechtlich geschützten Musik an der Gesamtsendezeit unter Einschluss der in internen und externen Sendungs- und Programmübernahmen enthaltenen Musik.

13.2 verwandte Schutzrechte

- 13.2.a Sender mit Nettoeinnahmen von mehr als CHF 2.5 Mio. jährlich.

Für Programme mit einem Anteil von geschützten Handelstonträgern an der Sendezeit von

## Gemeinsamer Tarif S 2011 – 2013, Fassung vom 18.05.2010

weniger als 20 %	0.3 %
20 % bis weniger als 30 %	0.6 %
30 % bis weniger als 40 %	0.9 %
40 % bis weniger als 50 %	1.2 %
50 % bis weniger als 60 %	1.5 %
60 % bis weniger als 70 %	1.8 %
70 % bis weniger als 80 %	2.1 %
80 % bis weniger als 90 %	2.4 %
90 % und mehr	2.7 %

## 13.2.b Sender mit Nettoeinnahmen von unter CHF 2.5 Mio. jährlich.

Für Programme mit einem Anteil von geschützten Handelstonträgern an der Sendezeit von

weniger als 10 %	0.3 %
10 % bis weniger als 30 %	0.6 %
30 % bis weniger als 50 %	0.9 %
50 % bis weniger als 70 %	1.5 %
70 % bis weniger als 90 %	2.1 %
90 % und mehr	2.7 %

13.2.c Als Anteil geschützter Handelstonträger gilt der Anteil der über den Sender ausgestrahlten geschützten Handelstonträger an der Gesamtsendezeit unter Einschluss der in internen und externen Sendungs- und Programmübernahmen enthaltenen Handelstonträger.

## 13.3 Ermässigung für finanzschwache Sender

Radiosender mit lediglich lokaler Verbreitung erhalten auf den in Ziff. 13.1.b und 13.2.b genannten Vergütungssätzen eine Reduktion von 10 %, wenn sich die Einnahmen auf nicht mehr als CHF 700'000.- pro Jahr belaufen.

## 14 Amateur-Webradios

Für Webradios

- die von Personen nicht berufsmässig in ihrer Freizeit betrieben werden,
- auf die maximal 6000 gleichzeitige Zugriffe möglich sind,

wird die Vergütung pauschal in Prozenten der Einnahmen gemäss Ziffer 8 berechnet.

Der Prozentsatz für die Nutzung von Urheberrechten beträgt 6 %, für die Nutzung von verwandten Schutzrechten 2 %, mindestens jedoch pro Monat:

	Urheberrechte	verwandte Schutzrechte
- bis maximal 500 gleichzeitige Zugriffe	CHF 60.-	CHF 60.-
- ab 501 bis maximal 1000 gleichzeitige Zugriffe	CHF 80.-	CHF 80.-
- ab 1001 bis maximal 6000 gleichzeitige Zugriffe	CHF 100.-	CHF 100.-

## Gemeinsamer Tarif S 2011 – 2013, Fassung vom 18.05.2010

Für diese Webradios sind die Mindestentschädigungen nach Ziffer 18 nicht anwendbar.

Für Webradios, auf die mehr als 6000 gleichzeitige Zugriffe möglich sind, gelten die normalen Entschädigungen nach Ziffer 7 ff (zusätzlich die anwendbaren Erhöhungen nach Ziffern 7.1, 7.2 und 7.3) und Ziffer 18.

**c) Fernseh-Programme**

15	Der Prozentsatz beträgt für Urheberrechte an Musik	
	- Programme, in denen zu mehr als 2/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden	
	2011	4.4 %
	2012	5.5 %
	2013	6.6 %
	- Programme, in denen zu mehr als 1/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden	3.3 %
	- Programme, in denen fast ausschliesslich Spiel- und Fernsehfilme gezeigt werden	1.32 %
	- Programme, in denen die Dauer der Musik nicht mehr als 10% der gesamten Sendedauer beträgt, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt	0.4 %
	- Programme mit einer Musikdauer von über 10% und nicht mehr als 20%, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt	1 %
	- andere Programme	2 %
16	Der Prozentsatz beträgt für verwandte Schutzrechte	
	- Programme, in denen zu mehr als 2/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden	
	2011	2 %
	2012	2.5 %
	2013	3 %
	- Programme, in denen zu mehr als 1/3 der Sendezeit Musikfilme, Konzertfilme oder Videoclips gezeigt werden	1.5 %
	- Programme, in denen fast ausschliesslich Spiel- und Fernsehfilme gezeigt werden	0.06 %
	- Programme, in denen die Dauer der Musik nicht mehr als 10% der gesamten Sendedauer beträgt, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt	0.12 %
	- Programme mit einer Musikdauer von über 10% und nicht mehr als 20%, unabhängig davon, ob es sich um Vorder- oder Hintergrundmusik handelt	0.18 %
	- andere Programme	0.36 %

## Gemeinsamer Tarif S 2011 – 2013, Fassung vom 18.05.2010

- 17 Fernseh-"Programm" ist die übliche, in der Regel publizierte Programmzeit ohne Test-, Text- oder Standbilder.

Erhält der Sender jedoch aus der Sendung von Text- oder Standbildern Einnahmen (z. B. aus Werbung, Sponsoring etc.) und werden diese Sendungen mit Musik und/oder im Handel erhältlichen Tonträgern unterlegt, so werden sie als Bestandteil des Programms betrachtet und bei der Berechnung der Prozentsätze gemäss Ziff. 15 und 16 berücksichtigt.

**d) Mindestentschädigung**

- 18 Die Entschädigung beträgt monatlich mindestens

- für Radio-Sender  
CHF 330.00 für Urheberrechte      CHF 100.00 für verwandte Schutzrechte
- für Fernseh-Sender mindestens  
CHF 100.00 für Urheberrechte      CHF 30.00 für verwandte Schutzrechte

Beschränkt sich die Sende-/Mitteilungstätigkeit nur auf einzelne Tage oder Stunden, gilt 1/30 der Mindestentschädigungen pro 24 Stunden. Jeder angefangene Block von 24 Stunden zählt als ganzer Block.

**e) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen**

- 19 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen werden verdoppelt, wenn
- Musik ohne Bewilligung der SUISA verwendet wird
  - wenn ein Sender absichtlich oder grobfahrlässig keine, unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen liefert; die Verdoppelung wird auf die falschen, lückenhaften oder fehlenden Angaben angewendet.

- 20 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

**f) Steuern**

- 21 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Sender zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2011: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

**E. Abrechnung**

- 22 Die Sender teilen der SUISA normalerweise jährlich mit
- so früh wie möglich, jedoch spätestens bis Ende Mai: alle Angaben, die zur Berechnung der Vergütung für das Vorjahr erforderlich sind

## Gemeinsamer Tarif S 2011 – 2013, Fassung vom 18.05.2010

- in den ersten zwei Betriebsjahren, danach auf Verlangen, bis Ende Januar: die budgetierten Einnahmen und den voraussichtlichen Musikanteil für das laufende Jahr sowie den voraussichtlichen Anteil von geschützten im Handel erhältlichen Ton- und Tonbild-Trägern.

- 23 Die SUIISA kann zur Prüfung der Angaben Belege verlangen, insbesondere Bilanz und Betriebsrechnung und eine Bestätigung der Kontrollstelle des Senders sowie der Produktions- und Akquisitionsgesellschaften, soweit es sich bei diesen Firmen um die Angaben betreffend die Finanzierung der Sendetätigkeit gemäss Ziff. 8.2 des Tarifs handelt.

Die SUIISA kann auch während der Arbeitszeit und nach Voranmeldung Einsicht in die Bücher des Senders nehmen. Die Prüfung der für die Abrechnung relevanten Angaben von Produktions- und Akquisitionsgesellschaften kann durch einen neutralen Fachmann vorgenommen werden.

## F. Zahlung

- 24 Die Vergütungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen zahlbar.
- 25 Die SUIISA kann Akontozahlungen und/oder andere Sicherheiten verlangen.

Die Akontozahlungen werden in der Regel in den ersten zwei Betriebsjahren aufgrund der voraussichtlichen Höhe der Entschädigungen festgelegt, danach aufgrund der Abrechnung für das Vorjahr.

## G. Verzeichnisse

- 26 Sofern in der Bewilligung nichts anderes bestimmt wird, stellen die Sender der SUIISA folgende Angaben zu:

### a) Radio

- 27 Die Sender melden der SUIISA die in ihren Programmen gesendeten Musik bzw. Ton- und Tonbildträger.
- 28 Die Angaben enthalten
- Titel des Musikwerks
  - Name des Komponisten
  - Name des Interpreten
  - Label und Katalog-Nr. der benützten Tonträger oder einen anderen Identifikationscode
  - Sendezeit
  - Sendedauer der im Erhebungszeitraum gesendeten Werke und Tonträger.

## Gemeinsamer Tarif S 2011 – 2013, Fassung vom 18.05.2010

29 Anstelle der Meldung der einzelnen gesendeten Tonträger können die Parteien auch andere Erhebungsmodalitäten über den Umfang und die Art der verwendeten geschützten Tonträger vereinbaren.

30 Die Radiosender melden der SUIISA monatlich, wie oft und in welchen Programmen welche Werbespots mit Musik ausgestrahlt wurden. Wenn für einen Werbespot eine SUIISA-Nummer existiert, wird diese für die Meldung verwendet.

#### **b) Fernsehen**

31 Fernsehsender melden der SUIISA alle ausgestrahlten, von Dritten und nicht im Auftrag des Senders hergestellten Spiel-, Fernseh- und Dokumentarfilme mit den Angaben:

- Originaltitel des Films
- Name des Produzenten
- Ursprungsland des Films
- Sendedauer
- Sendezeit
- zur Ausstrahlung verwendete Träger.

32 Die Fernsehsender sorgen dafür, dass der SUIISA alle Werbefilme, die zur Ausstrahlung vorgesehen sind und für welche noch keine Bescheinigung vorliegt (sog. SUIISA-Nummer), vorgängig gemeldet werden.

33 Die SUIISA erteilt den Fernsehsendern das "Gut zur Sendung" (sog. SUIISA-Nummer) und stellt damit die Sender von Ansprüchen Dritter hinsichtlich der Musiksenderechte frei.

34 Das Einverständnis der SUIISA gilt ohne Gegenbericht innert 10 Tagen seit Erhalt der Meldung als erteilt. Die Fernsehsender strahlen keine Werbefilme aus für welche keine SUIISA-Bescheinigung vorliegt.

35 Die Fernsehsender melden der SUIISA monatlich, wie oft und in welchen Fernsehprogrammen welche Werbefilme ausgestrahlt wurden.

36 Die Fernsehsender melden der SUIISA ferner die Musik, die sie selber oder ihre Auftragnehmer zur Vertonung ihrer Sendungen auswählen sowie die Musik in Konzertübertragungen mit den in Ziff. 31 genannten Angaben.

37 Sprachregionale und internationale Sender übergeben der SUIISA vollständige Angaben über alle gesendete Musik.

#### **c) Gemeinsame Bestimmungen**

38 Die von anderen Sendern regelmässig übernommenen Programme sind mit den folgenden Angaben der SUIISA mitzuteilen

- Name des Senders
- Zahl der Sendestunden der übernommenen Programme.

Gemeinsamer Tarif S 2011 – 2013, Fassung vom 18.05.2010

- 39 Die Sender melden die Angaben gemäss Ziff. 26 bis 38 in elektronischer Form in einem standardisierten importierbaren Format.

**d) Termine**

- 40 Alle Angaben sind der SUIISA monatlich jeweils bis zum Ende des folgenden Monats zuzustellen.
- 41 Werden Verzeichnisse und Meldungen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, so kann die SUIISA und/oder die SWISS-PERFORM fehlende Angaben, welche für die Bemessung der Vergütung relevant sind, schätzen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Sender anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung vollständige und korrekte Angaben nachliefert. Die SUIISA und/oder die SWISSPERFORM kann überdies eine zusätzliche Vergütung verlangen von CHF 100.00 pro Monat. Diese wird im Wiederholungsfall verdoppelt. Vorbehalten bleiben die in Ziff. 19 genannten Massnahmen.

**H. Gültigkeitsdauer**

- 42 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 gültig.

Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.



**SUISA**

Coopérative des auteurs et éditeurs de musique

**SWISSPERFORM**

Société suisse pour les droits voisins

---

## Tarif commun S 2011 – 2013, Version du 18.05.2010

### *Emetteurs*

Approuvé par la Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins le \_\_\_\_\_ et publié dans la Feuille officielle suisse du commerce n° \_\_\_\_\_ du \_\_\_\_\_.

Société gérante pour l'encaissement

### **SUISA**

Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42  
Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33  
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: [suisa@suisa.ch](mailto:suisa@suisa.ch)

## A. Clients concernés

- 1 Le présent tarif s'adresse aux organismes qui diffusent des programmes de radio et/ou de télévision ou qui font transmettre directement ces programmes par des réseaux câblés.

Ils sont dénommés ci-après « émetteurs ».

## B. Objet du présent tarif

- 2 Ce tarif se rapporte à l'utilisation

- des œuvres de musique non théâtrale protégées par le droit d'auteur, avec ou sans texte, appartenant au répertoire mondial géré par SUISA (appelées ci-après « musique »)
- de phonogrammes ou vidéogrammes protégés par les droits voisins, disponibles sur le marché.

- 3 Le tarif se rapporte aux utilisations suivantes

- diffusion (par voie terrestre, injection directe et distribution dans les réseaux câblés ou par satellites)
- injection et diffusion simultanées et identiques d'œuvres et de prestations sur Internet ou d'autres réseaux sur base IP par l'émetteur, parallèlement à l'émission (Simulcasting)
- injection directe et diffusion d'œuvres et de prestations sur Internet ou d'autres réseaux sur base IP sans émission parallèle (Webcasting)
- mise à disposition sur Internet ou autres réseaux sur base IP, pour une consultation à la demande, d'œuvres et de prestations contenues dans des émissions diffusées, au sens de l'art. 22c LDA.
- En ce qui concerne les droits d'auteur : enregistrement ou réenregistrement par l'émetteur sur phonogrammes ou vidéogrammes; ces supports ne peuvent être utilisés que pour des diffusions, distributions et mises à disposition conformément à ce tarif et pour celles d'autres émetteurs avec lesquels SUISA ou une de ses sociétés-sœurs étrangères a conclu des contrats; toutes les autres utilisations nécessitent une autorisation spéciale de SUISA.
- En ce qui concerne les droits voisins : reproduction d'enregistrements de musique non théâtrale à partir de phonogrammes ou de vidéogrammes disponibles sur le marché, à des fins de diffusion au sens de l'art. 24b al. 1 et 2 LDA, de même qu'à des fins de mise à disposition au sens de l'art. 22c al. 2 LDA, dans la mesure où les conditions d'application de ces dispositions sont réunies.
- Du point de vue de la diffusion et de la reproduction à des fins de diffusion, le présent tarif ne s'applique que si les utilisations de prestations sont soumises au droit suisse et / ou liechtensteinois. En ce qui concerne la mise à disposition, il est à noter que le droit d'auteur du Liechtenstein ne contient pas de disposition semblable à l'art. 22c LDA. Pour le Liechtenstein, les droits voisins correspondants doivent donc être acquis directement auprès des ayants droit.

Tarif commun S 2011 – 2013, Version du 18.05.2010

- 4 SUISA et SWISSPERFORM ne disposent pas des droits de la personnalité des ayants droit: l'émetteur s'oblige à respecter ces droits, notamment pour la sonorisation de produits audiovisuels.

SWISSPERFORM ne dispose pas des droits exclusifs des interprètes et des producteurs de phonogrammes.

La sonorisation musicale de films, de séries télévisées, d'émissions publicitaires et d'autres productions similaires à caractère publicitaire nécessite toujours une autorisation spéciale des sociétés de gestion ou des ayants droit.

- 5 Sont exceptées de ce tarif les émissions et transmissions faisant l'objet d'autres tarifs, notamment
- les émissions de la SSR,
  - l'émission et la transmission des programmes de radio et de télévision dits « à péage » (Pay-Radio, Pay-TV),
  - la retransmission d'émissions sur des réseaux câblés ou au moyen de réémetteurs.

### **C. Sociétés de gestion, organe commun d'encaissement**

- 6 SUISA fait office, pour ce tarif, de représentante de SWISSPERFORM et d'organe commun d'encaissement.

### **D. Redevance**

#### **a) Base de calcul**

- 7 La redevance est calculée, en règle générale, sous la forme d'un pourcentage des revenus de l'émetteur (sous réserve du chiffre 10).

Suppléments pour

- 7.1 les reproductions à des fins de diffusion, au sens de l'art. 24b LDA, d'interprétations et d'enregistrements d'œuvres musicales non théâtrales :

pour les organismes de diffusion au sens de l'art. 2 lit. d LRTV, les redevances calculées selon les chiffres 13.2 et 16 pour les droits voisins sont augmentées de 20 %,

- 7.2 l'utilisation de droits voisins dans le cas d'émetteurs bénéficiant de revenus publicitaires :

les redevances pour les droits voisins, calculées selon les chiffres 13.2, 16 et 7.1 sur les revenus publicitaires au sens des chiffres 8.1, premier tiret, 8.2 et 9, sont augmentées de 50 %,

7.3 l'utilisation de droits d'auteur et de droits voisins dans le contexte d'une injection et d'une mise à disposition sur Internet (ou autres réseaux sur base IP), pour une consultation à la demande d'œuvres et de prestations contenues dans des émissions diffusées, au sens de l'art. 22c LDA:

pour les émetteurs qui mettent à disposition des œuvres et prestations contenues dans des émissions diffusées, au sens de l'art. 22c LDA, les redevances pour les droits d'auteur calculées selon les chiffres 13.1 et 15 sont augmentées de 0.5 %, de même que les redevances pour les droits voisins calculées selon les chiffres 13.2, 16, 7.1 et 7.2.

## 8 Revenus

8.1 Sont considérés comme des revenus au sens de ce tarif, tous les revenus provenant de l'activité d'émission et/ou de la communication sur des réseaux, notamment:

- les revenus publicitaires
- les revenus provenant des annonces et des informations
- les revenus provenant de la vente d'espaces de diffusion
- les montants versés par des sponsors
- les prestations obtenues par commerce d'échange (comme telles compte la valeur nette des prestations mises à disposition par l'émetteur)
- les recettes d'activités à l'extérieur, (p. ex. émissions depuis des salons, des expositions, des kermesses, etc.)
- les recettes de participations d'auditeurs/télespectateurs (Télékiosque/numéros surtaxés ; p.ex. vote par TED ou SMS). Seuls comptent les montants versés aux émetteurs
- les recettes provenant des autorisations de réception (quote-part du produit de la redevance, art. 40 LRTV) et les autres contributions et soutiens financiers selon la LRTV
- les subventions, les garanties de déficit utilisées et les autres contributions servant à financer l'activité d'émission de l'émetteur.

8.2 Sont également considérés comme des revenus au sens du chiffre 8.1 de ce tarif, les recettes de sociétés tierces, en particulier de sociétés de production ou d'acquisition de publicité, dans la mesure où elles sont perçues au titre de l'activité d'émission/de communication de l'émetteur.

9 Peuvent être déduits des revenus les frais effectifs découlant de l'acquisition des contrats de publicité, de sponsoring, d'annonces et d'informations, sans dépasser toutefois 40% des montants payés par les annonceurs.

10 La redevance est calculée sous forme d'un pourcentage des frais d'exploitation de l'émetteur (coûts de toutes les activités en corrélation avec la diffusion)

- s'il est impossible d'établir les revenus ou en l'absence de revenus
- si l'émetteur prévoit devoir couvrir partiellement ou totalement les frais par ses propres moyens.

11 Si l'émetteur diffuse plusieurs programmes autonomes, les recettes ou les frais sont attribués dans la mesure du possible aux programmes qui les génèrent. Les disposi-

tions ci-après sur les pourcentages, respectivement sur la redevance minimale, doivent être appliquées séparément pour chaque programme. La désignation « émetteur » se rapporte ci-après également aux unités d'entreprise d'un émetteur qui diffusent un propre programme, qui doit être décompté conformément à ces dispositions.

- 12 Si l'émetteur perçoit ses recettes en bloc, celles-ci sont réparties sur les différents programmes en proportion des coûts confirmés par l'organe de contrôle de l'émetteur.

#### **b) Programmes de radio**

- 13 Le pourcentage s'élève pour

##### 13.1 Droits d'auteur sur la musique

- 13.1.a Emetteurs dont les recettes nettes sont supérieures à CHF 2.5 millions par an.

Programmes comportant de la musique protégée dans une proportion du temps d'antenne de

moins de 20 %	1 %
20 % à moins de 30 %	2 %
30 % à moins de 40 %	3 %
40 % à moins de 50 %	4 %
50 % à moins de 60 %	5 %
60 % à moins de 70 %	6 %
70 % à moins de 80 %	7 %
80 % à moins de 90 %	8 %
90 % et plus	9 %

- 13.1.b Emetteurs dont les recettes nettes sont inférieures à CHF 2.5 millions par an.

Programmes comportant de la musique protégée dans une proportion du temps d'antenne de

moins de 10 %	1 %
10 % à moins de 30 %	2 %
30 % à moins de 50 %	3 %
50 % à moins de 70 %	5 %
70 % à moins de 90 %	7 %
90 % et plus	9 %

- 13.1.c On entend par proportion de musique protégée la proportion de musique protégée par le droit d'auteur diffusée par l'émetteur sur le temps d'antenne total, y compris la musique contenue dans les reprises d'émissions et de programmes internes et externes.

## 13.2 Droits voisins

## 13.2.a Emetteurs dont les recettes nettes sont supérieures à CHF 2.5 millions par an.

Programmes comportant des phonogrammes du commerce protégés dans une proportion du temps d'antenne de

moins de 20 %	0.3 %
20 % à moins de 30 %	0.6 %
30 % à moins de 40 %	0.9 %
40 % à moins de 50 %	1.2 %
50 % à moins de 60 %	1.5 %
60 % à moins de 70 %	1.8 %
70 % à moins de 80 %	2.1 %
80 % à moins de 90 %	2.4 %
90 % et plus	2.7 %

## 13.2.b Emetteurs dont les recettes nettes sont inférieures à CHF 2.5 millions par an.

Programmes comportant des phonogrammes du commerce protégés dans une proportion du temps d'antenne de:

moins de 10 %	0.3 %
10 % à moins de 30 %	0.6 %
30 % à moins de 50 %	0.9 %
50 % à moins de 70 %	1.5 %
70 % à moins de 90 %	2.1 %
90 % et plus	2.7 %

13.2.c On entend par proportion de phonogrammes du commerce protégés la proportion de phonogrammes du commerce protégés diffusés par l'émetteur sur le temps d'antenne total, y compris les phonogrammes du commerce contenus dans les reprises d'émissions et de programmes internes et externes.

## 13.3 Réduction pour émetteurs à faible budget

Les émetteurs de radio qui ont une diffusion exclusivement locale ont droit à une réduction de 10% sur les taux de redevances fixés aux ch. 13.1.b et 13.2.b, pour autant que leurs recettes ne soient pas supérieures à CHF 700'000.– par année.

## 14 Webradios d'amateurs

Pour les webradios

- exploitées par des personnes non professionnelles agissant durant leur temps libre,
- pour lesquelles au maximum 6000 connexions simultanées sont possibles,

les redevances sont calculées forfaitairement en pourcentage des revenus au sens du chiffre 8.

Le pourcentage s'élève à 6 % pour les droits d'auteur et à 2 % pour les droits voisins. Toutefois, les redevances minimales suivantes sont dues par mois:

	droits d'auteur	droits voisins
- jusqu'à 500 connexions simultanées au maximum	CHF 60.-	CHF 60.-
- de 501 à 1000 connexions simultanées au maximum	CHF 80.-	CHF 80.-
- de 1001 à 6000 connexions simultanées au maximum	CHF100.-	CHF100.-

Pour ces webradios, la redevance minimale prévue au chiffre 18 n'est pas applicable.

Les redevances ordinaires prévues aux chiffres 7 ss (y compris les suppléments des chiffres 7.1, 7.2 et 7.3) et 18 sont applicables aux webradios pour lesquelles plus de 6000 connexions simultanées sont possibles.

### c) Programmes de télévision

- 15 Le pourcentage s'élève pour les droits d'auteur sur la musique
- programmes dont plus de deux tiers du temps d'émission est consacré à des films musicaux, des films de concert ou des vidéo-clips
 

2011	4.4 %
2012	5.5 %
2013	6.6 %
  - programmes dont plus d'un tiers du temps d'émission est consacré à des films musicaux, des films de concert ou des vidéo-clips 3.3 %
  - programmes contenant presque exclusivement des longs-métrages et des téléfilms 1.32 %
  - programmes dans lesquels la durée de la musique ne dépasse pas 10 % de la durée totale d'émission, indépendamment du fait qu'il s'agisse de musique de premier plan ou de fond 0.4 %
  - programmes avec une durée de musique de plus de 10 %, mais ne dépassant pas 20 %, indépendamment du fait qu'il s'agisse de musique de premier plan ou de fond 1 %
  - autres programmes 2 %
- 16 Pour les droits voisins, le pourcentage s'élève à
- programmes dont plus de deux tiers du temps d'émission est consacré à des films musicaux, des films de concert ou des vidéo-clips
 

2011	2 %
2012	2.5 %
2013	3 %

## Tarif commun S 2011 – 2013, Version du 18.05.2010

- programmes dont plus d'un tiers du temps d'émission est consacré à des films musicaux, des films de concert ou des vidéo-clips 1.5 %
- programmes contenant presque exclusivement des longs-métrages et des téléfilms 0.06 %
- programmes dans lesquels la durée de la musique ne dépasse pas 10 % de la durée totale d'émission, indépendamment du fait qu'il s'agisse de musique de premier plan ou de fond 0.12 %
- programmes avec une durée de musique de plus de 10 %, mais ne dépassant pas 20 %, indépendamment du fait qu'il s'agisse de musique de premier plan ou de fond 0.18 %
- autres programmes 0.36%

- 17 On considère comme « programme » de télévision le temps habituel de diffusion sans les images-test, images fixes ou de textes.

Si un émetteur perçoit cependant des recettes de l'émission d'images fixes ou de textes (p. ex. des recettes de publicité, sponsoring etc.) et si ces émissions sont accompagnées de musique et/ou de phonogrammes disponibles dans le commerce, elles sont considérées comme partie intégrante du programme et prises en compte dans le calcul du pourcentage conformément aux chiffres 15 et 16.

**d) Redevance minimale**

- 18 La redevance s'élève, par mois, au moins à

- pour les émetteurs de radio  
CHF 330.- pour les droits d'auteur      CHF 100.- pour les droits voisins
- pour les émetteurs de télévision  
CHF 100.- pour les droits d'auteur      CHF 30.- pour les droits voisins

Si l'activité d'émission/de communication se limite à quelques jours ou quelques heures, 1/30 de la redevance minimale s'applique par tranche de 24 heures. Chaque bloc de 24 heures entamé compte comme un bloc entier.

**e) Supplément en cas de violation du droit**

- 19 Toutes les redevances mentionnées dans ce tarif sont doublées si
- de la musique est utilisée sans l'autorisation de SUISA
  - un émetteur fournit des données ou décomptes inexacts ou lacunaires en connaissance de cause ou par négligence grossière; le doublement de la redevance est appliqué aux données fausses, lacunaires ou manquantes.
- 20 Une prétention à des dommages-intérêts supérieurs demeure réservée.



**f) Impôts**

- 21 Les redevances prévues par le présent tarif s'entendent sans la taxe sur la valeur ajoutée. Si celle-ci est à acquitter, en raison d'un assujettissement objectif impératif ou du fait de l'exercice d'un droit d'option, elle est due en plus par l'émetteur au taux d'imposition en vigueur (2011: taux normal 8 % / taux réduit 2.5 %).

**E. Décompte**

- 22 Les émetteurs communiquent normalement chaque année à SUISA
- aussi rapidement que possible, toutefois au plus tard à la fin mai: toutes les données nécessaires au calcul de la redevance pour l'année précédente
  - dans les deux premières années d'exploitation, puis sur demande, jusqu'à fin janvier: les revenus budgétisés et la part de musique probable pour l'année en cours ainsi que la part probable de phonogrammes et vidéogrammes protégés disponibles sur le marché.
- 23 Afin de contrôler les données, SUISA peut exiger des justificatifs, en particulier le bilan et le compte d'exploitation de l'émetteur et des sociétés de production ou d'acquisition de publicité ainsi que des confirmations de leurs organes de contrôle. S'agissant des sociétés de production ou d'acquisition de publicité, les données doivent concerner le financement de l'activité d'émission au sens du ch. 8.2 du tarif.

SUISA peut également avoir accès à la comptabilité de l'émetteur, sur avertissement préalable et pendant les heures de bureau. S'agissant des sociétés de production et d'acquisition de publicité, l'examen des données nécessaires au décompte peut avoir lieu par l'intermédiaire d'un spécialiste indépendant.

**F. Paiement**

- 24 Les redevances sont payables dans les 30 jours ou aux dates fixées dans l'autorisation.
- 25 SUISA peut exiger des acomptes sur le montant probable de la redevance et/ou d'autres garanties

En règle générale, les acomptes sont fixés pendant les deux premières années d'exploitation sur la base du montant probable des redevances, ensuite sur la base du décompte de l'année précédente.

**G. Relevés**

26 Dans la mesure où l'autorisation ne contient pas de dispositions contraires, les émetteurs font parvenir à SUISA les données suivantes:

**a) Radio**

27 Les émetteurs déclarent à SUISA la musique, respectivement les phonogrammes et vidéogrammes, diffusés dans leurs programmes.

28 Les données comportent

- Titre de l'œuvre musicale
- Nom du compositeur
- Nom de l'interprète
- Label et N° de catalogue des phonogrammes utilisés ou un autre code d'identification
- Heure d'émission
- Durée d'émission des œuvres et phonogrammes diffusés durant la période de décompte.

29 Au lieu de déclarations concernant chaque phonogramme diffusé, les parties peuvent convenir d'autres modalités de relevés pour déterminer l'ampleur d'utilisation des phonogrammes protégés et le genre de ceux-ci.

30 Les émetteurs de radio déclarent mensuellement à SUISA, combien de fois et sur quels programmes quels spots publicitaires avec musique ont été diffusés. Si le spot est muni d'un numéro SUISA, ce numéro est utilisé pour la déclaration.

**b) Télévision**

31 Les émetteurs de télévision communiquent à SUISA tous les longs-métrages, téléfilms et films documentaires, qui sont diffusés, et qui ont été fabriqués par des tiers sans avoir été commandés par l'émetteur, avec les données suivantes:

Titre original du film  
 Nom du producteur  
 Pays d'origine du film  
 Durée d'émission  
 Heure d'émission  
 Support utilisé pour la diffusion

32 Les émetteurs de télévision veillent à ce que tous les films publicitaires prévus pour la diffusion et pour lesquels il n'existe pas encore d'attestation (numéro SUISA), soient déclarés à l'avance à SUISA.

33 SUISA accorde aux émetteurs de télévision un « bon à diffuser » (numéro SUISA), les libérant ainsi de toutes revendications de tiers en ce qui concerne les droits de diffusion de la musique.

Tarif commun S 2011 – 2013, Version du 18.05.2010

- 34 L'accord de SUISA, à moins de communication contraire, est considéré comme ocrroyé au bout de 10 jours après réception de la déclaration. Les émetteurs de télévision ne diffusent pas de films publicitaires pour lesquels ils ne disposent pas de l'attestation de SUISA.
- 35 Les émetteurs de télévision déclarent mensuellement à SUISA, combien de fois et sur quels programmes de télévision quels films publicitaires ont été diffusés.
- 36 Les émetteurs de télévision déclarent en outre à SUISA la musique qu'eux-mêmes ou leurs mandataires choisissent pour la sonorisation de leurs émissions ainsi que les œuvres musicales diffusées lors des retransmissions de concerts, avec les données indiquées au chiffre 31.
- 37 Les émetteurs couvrant une région linguistique et les émetteurs internationaux transmettent à SUISA les données complètes sur toute la musique diffusée.

#### **c) Dispositions communes**

- 38 Les programmes repris régulièrement d'autres émetteurs doivent être communiqués à SUISA avec les données suivantes
- Nom de l'émetteur
  - Nombre d'heures d'émission des programmes repris.
- 39 Les émetteurs envoient leurs déclarations selon les chiffres 26 à 38 sous forme électronique dans un format standardisé permettant l'importation.

#### **d) Echéances**

- 40 Toutes les données doivent parvenir à SUISA une fois par mois, au plus tard toutefois jusqu'à la fin du mois suivant.
- 41 Si les relevés et déclarations ne sont toujours pas communiqués après un délai supplémentaire imparti par un rappel écrit, SUISA et/ou SWISSPERFORM peuvent estimer les données manquantes qui sont nécessaires au calcul de la redevance. Les factures établies sur la base d'estimations sont considérées comme acceptées par l'émetteur si celui-ci ne fournit pas, dans les 30 jours après la date de la facture, des indications complètes et correctes. SUISA et/ou SWISSPERFORM peuvent au surplus exiger une redevance supplémentaire de CHF 100.- par mois. Cette dernière est doublée en cas de récidive. Sont réservées les mesures prévues au chiffre 19.

### **H. Durée de validité**

- 42 Le présent tarif est valable du 1<sup>er</sup> janvier 2011 au 31 décembre 2013.

Il peut être révisé avant son échéance en cas de modification profonde des circonstances.

**SUISA**

Cooperativa degli autori ed editore di musica

**SWISSPERFORM**

Società svizzera per i diritti di protezione affini

---

## **Tariffa comune S 2011 – 2013, versione del 18.05.2010**

### ***Emittenti***

Approvata dalla Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini il . Pubblicata nel Foglio ufficiale svizzero di commercio n. del .

Società di riscossione

### **SUISA**

Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29  
Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33  
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42

<http://www.suisa.ch> E-Mail: [suisa@suisa.ch](mailto:suisa@suisa.ch)

## A. Sfera di clienti

1 La presente tariffa concerne quelle imprese che trasmettono programmi radiofonici e/o televisivi o che li inseriscono direttamente nelle reti cavo.

Esse vengono qui di seguito denominate «Emittenti».

## B. Oggetto della tariffa

2 Oggetto della tariffa è l'utilizzazione

- delle opere protette in base al diritto d'autore, del settore musicale non teatrale, con o senza testo, annoverate nel repertorio mondiale gestito dalla SUISA (denominate qui di seguito «musica»)
- dei supporti sonori o audiovisivi in commercio, protetti in base a diritti di protezione affini.

3 Oggetto della tariffa sono le seguenti utilizzazioni:

- emissione (via terrestre, immissione diretta e diffusione nelle reti cavo o via satellite)
- immissione e diffusione simultanea ed inalterata (rendere percepibili) di opere e prestazioni in Internet e in altre reti IP effettuata dall'emittente parallelamente all'emissione (Simulcasting)
- immissione diretta e diffusione (rendere percepibili) di opere e prestazioni in Internet e in altre reti IP senza emissione parallela (Webcasting)
- messa a disposizione su Internet o altre reti IP, per il richiamo on demand, di opere o prestazioni contenute in emissioni diffuse, ai sensi dell'art. 22c LDA.
- per quanto riguarda i diritti d'autore: registrazione o riversamento su supporti sonori o audiovisivi da parte dell'emittente; tali supporti sono utilizzabili soltanto per emissioni, diffusioni e messa a disposizione in base a questa tariffa e per le relative utilizzazioni di altre emittenti con le quali la SUISA o una delle sue società consorelle estere ha stipulato un contratto; per tutte le altre utilizzazioni occorre un'autorizzazione speciale della SUISA.
- per quanto riguarda i diritti di protezione affini: riproduzione di registrazioni di musica non teatrale a partire da supporti sonori e audiovisivi disponibili in commercio, ai fini di diffusione ai sensi dell'art. 24b par. 1 e 2 LDA, come anche ai fini della messa a disposizione ai sensi dell'art. 22c par. 2 LDA, nella misura in cui sono presenti le condizioni d'applicazione giuridiche di tali disposizioni.
- per quanto riguarda la diffusione e la riproduzione ai fini di diffusione, la presente tariffa disciplina solo le utilizzazioni di prestazioni soggette al diritto svizzero e/o del Liechtenstein. Per quanto riguarda la messa a disposizione, bisogna tener presente che il diritto d'autore del Liechtenstein non contiene una disposizione simile all'art. 22c LDA. Per questo motivo per il Liechtenstein i relativi diritti affini devono essere acquisiti presso gli aventi diritto.

4 La SUISA e la SWISSPERFORM non detengono i diritti della personalità degli aventi diritto: l'emittente rispetta questi diritti della personalità, in specie in caso di sonorizzazione di prodotti audiovisivi.

La SWISSPERFORM non detiene i diritti esclusivi degli interpreti e dei produttori di supporti sonori.

Per la sonorizzazione di film, serie televisive, trasmissioni pubblicitarie e produzioni analoghe a carattere pubblicitario, occorre sempre un'autorizzazione speciale delle società di gestione o degli aventi diritto.

- 5 Sono escluse dalla tariffa le altre emissioni e diffusioni previste in altre tariffe, in particolare
- le emissioni della SSR
  - le emissioni e diffusioni di cosiddetti programmi Pay-Radio e Pay-TV
  - la ridiffusione di emissioni in reti cavo e tramite riemittenti

### **C. Società di gestione, punto di pagamento collettivo**

- 6 Per quanto concerne questa tariffa, la SUIISA è rappresentante e punto di pagamento collettivo anche per la SWISSPERFORM.

### **D. Indennità**

#### **a) Base del calcolo**

- 7 L'indennità viene di regola calcolata in valori percentuali degli introiti dell'emittente (ferma restando la cifra 11).

Supplementi per

- 7.1 le riproduzioni a fini di diffusione, ai sensi dell'art. 24b LDA, di rappresentazioni e registrazioni di opere musicali non teatrali:

per le emittenti ai sensi dell'art. 2, lett. d LRTV, le indennità calcolate in base alla cifra 13.2 e 16 per i diritti affini sono maggiorate del 20%,

- 7.2 l'utilizzazione dei diritti affini nel caso di emittenti con introiti pubblicitari:

le indennità per i diritti affini, calcolate in base alle cifre 13.2, 16 e 7.1 sugli introiti pubblicitari determinanti ai sensi delle cifre 8.1, lemma 1, 8.2 e 9, sono maggiorate del 50%

- 7.3 l'utilizzazione dei diritti d'autore e dei diritti affini in relazione alla messa a disposizione su Internet o altre reti IP, per il richiamo on demand, di opere o prestazioni contenute in emissioni diffuse, ai sensi dell'art. 22c LDA:

per le emittenti che mettono a disposizione opere e prestazioni contenute in emissioni diffuse, ai sensi dell'art. 22c LDA, le indennità per i diritti d'autore calcolati in base alla cifra 13.1 e 15 sono maggiorate dello 0.5%, come anche le indennità per i diritti affini calcolati in base alle cifre 13.2, 16, 7.1 e 7.2.

- 8 Introiti
- 8.1 Per introiti ai sensi della tariffa s'intendono tutte le entrate dell'emittente provenienti dalla sua attività specifica, in specie
- gli introiti pubblicitari
  - gli introiti provenienti dall'emissione di comunicazioni e annunci
  - gli introiti provenienti dalla vendita di spazi di emissione
  - i contributi di sponsor
  - prestazioni ottenute via Bartering (vale a dire il valore netto della prestazione messa a disposizione del cliente)
  - gli introiti provenienti da attività svolte all'esterno (p. es. emissioni da fiere, esposizioni, kermesse, ecc.)
  - gli introiti provenienti dalle partecipazioni dei radioascoltatori/telespettatori (numeri di telechiosco e a pagamento; p.es. voto per sms). Vengono considerati introiti gli importi che affluiscono alle emissioni
  - gli introiti provenienti dalle concessioni (quota di concessione, art. 40 LRTV) e altri contributi e aiuti finanziari in base alla LRTV
  - le sovvenzioni, le garanzie di deficit richieste e altri stanziamenti destinati al finanziamento dell'attività d'emissione.
- 8.2 Per introiti ai sensi della cifra 8.1 della presente tariffa si intendono anche quelli di ditte di terzi, in particolare di produttori o di ditte di acquisizione della pubblicità, purché vengano percepiti a titolo dell'attività di emissione/di diffusione dell'emittente.
- 9 Dagli introiti si possono dedurre i costi effettivi dell'acquisizione pubblicitaria (pubblicità, sponsoring, comunicazioni e annunci) al massimo tuttavia il 40% degli importi pagati dagli inserzionisti.
- 10 L'indennità è calcolata in valori percentuali dei costi (costi di tutte le attività necessarie all'emissione) dell'emittente
- quando gli introiti non sono accertabili o non ve ne sono
  - quando l'emittente presume di poter coprire i costi completamente o in parte di tasca sua.
- 11 se l'emittente diffonde parecchi programmi autonomi, gli introiti o le spese vengono attribuiti, nei limiti del possibile, ai programmi a cui fanno capo. Le disposizioni qui di seguito sulle percentuali o l'indennità minima devono essere applicate distintamente ad ogni programma. La designazione «emittente» si riferisce qui di seguito anche alle unità d'impresa di un emittente che diffondono autonomamente un programma soggetto a conteggio conformemente alle suddette disposizioni.
- 12 Se l'emittente percepisce il totale dei suoi introiti, questi vengono ripartiti sui diversi programmi in rapporto ai costi confermati dall'organo di controllo dell'emittente.
- b) Programmi radiofonici**
- 13 La percentuale ammonta per
- 13.1 Diritti d'autore sulla musica

## 13.1.a Emittenti con introiti netti superiori a 2.5 milioni di CHF all'anno.

Programmi la cui parte di musica protetta rispetto alla durata d'emissione è di

meno del 20%	1%
dal 20% fino a meno del 30%	2%
dal 30% fino a meno del 40%	3%
dal 40% fino a meno del 50%	4%
dal 50% fino a meno del 60%	5%
dal 60% fino a meno del 70%	6%
dal 70% fino a meno del 80%	7%
dal 80% fino a meno del 90%	8%
dal 90% e oltre	9%

## 13.1.b Emittenti con introiti netti inferiori a 2.5 milioni di CHF all'anno.

Programmi la cui parte di musica protetta rispetto alla durata d'emissione è di

meno del 10%	1%
dal 10% fino a meno del 30%	2%
dal 30% fino a meno del 50%	3%
dal 50% fino a meno del 70%	5%
dal 70% fino a meno del 90%	7%
dal 90% e oltre	9%

## 13.1.c Come parte di musica protetta si intende la parte di musica protetta in base al diritto d'autore trasmessa dall'emittente rispetto alla durata totale d'emissione, ivi compresa la musica contenuta nelle riprese d'emissione e di programma interne ed esterne.

## 13.2 Diritti di protezione affini

## 13.2.a Emittenti con introiti netti superiori a 2.5 milioni di CHF all'anno.

Programmi la cui parte di supporti sonori in commercio protetti, rispetto alla durata d'emissione è di

meno del 20%	0.3%
dal 20% fino a meno del 30%	0.6%
dal 30% fino a meno del 40%	0.9%
dal 40% fino a meno del 50%	1.2%
dal 50% fino a meno del 60%	1.5%
dal 60% fino a meno del 70%	1.8%
dal 70% fino a meno del 80%	2.1%
dal 80% fino a meno del 90%	2.4%
dal 90% e oltre	2.7%

## 13.2.b Emittenti con introiti netti inferiori a 2.5 milioni di CHF all'anno.

Programmi la cui parte di supporti sonori in commercio protetti, rispetto alla durata d'emissione è di



meno del 10%	0.3%
dal 10% fino a meno del 30%	0.6%
dal 30% fino a meno del 50%	0.9%
dal 50% fino a meno del 70%	1.5%
dal 70% fino a meno del 90%	2.1%
dal 90% e oltre	2.7%

13.2.c Come parte di supporti sonori in commercio protetti si intende la parte di supporti sonori in commercio protetti in base al diritto d'autore trasmessa dall'emittente rispetto alla durata d'emissione totale, ivi compresi i supporti sonori in commercio contenuti nelle riprese d'emissione e di programma interne ed esterne.

### 13.3 Riduzione per emittenti finanziariamente deboli

Emittenti radio con sola diffusione locale ricevono sulle percentuali di indennità menzionate alla cifra 13.1.b e 13.2.b una riduzione del 10%, a patto che gli introiti non superino i CHF 700'000.- all'anno.

## 14 Webradio amatoriali

Per le webradio

- gestite da persone durante il loro tempo libero, non per professione
- con al massimo 6000 accessi possibili in contemporanea,

l'indennità viene calcolata forfettariamente in percentuale degli introiti conformemente alla cifra 8.

La percentuale ammonta al 6% per l'utilizzazione dei diritti d'autore e al 2% per l'utilizzazione dei diritti di protezione affini. Tuttavia, al mese, le indennità minime dovute ammontano a:

	Diritti d'autore	Diritti affini
- fino a max. 500 accessi contemporanei	CHF 60.-	CHF 60.-
- da 501 fino a max. 1000 accessi contemporanei	CHF 80.-	CHF 80.-
- da 1001 fino a max. 6000 accessi contemporanei	CHF 100.-	CHF 100.-

Per queste webradio non sono applicabili le indennità minime indicate alla cifra 18.

Per le webradio con più di 6000 accessi possibili contemporaneamente, vengono applicate le normali indennità in base alle cifre 7 ss (ivi compresi i supplementi delle cifre 7.1, 7.2 e 7.3) e 18.

### c) Programmi televisivi

15 Per i diritti d'autore la percentuale sulla musica ammonta a

- programmi nei quali vengono trasmessi per oltre 2/3 della durata d'emissione film musicali, concerti o videoclip
 

2011	4.4 %
2012	5.5 %

	2013	6.6 %
	- programmi nei quali vengono trasmessi per oltre 1/3 della durata d'emissione film musicali, film di concerti o videoclip	
		3.3 %
	- programmi nei quali vengono trasmessi quasi esclusivamente film e film televisivi	1.32 %
	- programmi nei quali la durata della musica non supera il 10% della durata d'emissione complessiva, indipendentemente dal fatto che si tratti di musica di sottofondo o di primo piano	0.4 %
	- programmi nei quali la durata della musica supera il 10% ma non oltrepassa il 20%, indipendentemente dal fatto che si tratti di musica di sottofondo o di primo piano	1 %
	- altri programmi	2 %
16	16 Per i diritti di protezione affini la percentuale ammonta a	
	- programmi nei quali vengono trasmessi per oltre 2/3 della durata d'emissione film musicali, concerti o videoclip	
	2011	2 %
	2012	2.5 %
	2013	3 %
	- programmi nei quali per oltre 1/3 della durata d'emissione vengono trasmessi film musicali, film di concerti o videoclip	1.5 %
	- programmi, nei quali vengono trasmessi quasi esclusivamente film e film televisivi	0.06 %
	- programmi nei quali la durata della musica non supera il 10% dell'intera durata d'emissione, indipendentemente dal fatto che si tratti di musica di sottofondo o di primo piano	0.12 %
	- programmi con una durata della musica di più del 10%, ma di non più del 20%, indipendentemente dal fatto che si tratti di musica di sottofondo o di primo piano	0.18 %
	- altri programmi	0.36 %
17	Un «programma» televisivo è la durata d'emissione dei programmi come pubblicata, senza immagini di prova, di testo o di monoscopio.	
	Se un emittente tuttavia percepisce degli introiti dall'emissione di immagini di testo o di monoscopio (p. es. introiti pubblicitari, sponsoring, ecc.) e se queste emissioni sono accompagnate da musica e/o supporti sonori disponibili in commercio, vengono considerate come parte integrante del programma e prese in considerazione nel calcolo della percentuale conformemente alle cifre 15 e 16.	
	<b>d) Indennità minima</b>	
18	L'indennità ammonta al mese, ad almeno	
	- per emittenti radio:	

CHF 330.- per i diritti d'autore CHF 100.- per i diritti affini

- per emittenti televisive:  
CHF 100.- per i diritti d'autore CHF 30.- per i diritti affini

Se l'attività d'emissione/di diffusione si limita a determinati giorni o determinate ore, viene applicata un'indennità di un trentesimo dell'indennità minima per 24 ore. Ciascun blocco di 24 ore iniziato viene calcolato come blocco intero.

#### e) Supplemento in caso di violazioni della legge

- 19 Tutte le indennità citate in questa tariffa raddoppiano, allorquando
- della musica viene utilizzata senza l'autorizzazione della SUISA
  - un emittente fornisce intenzionalmente o per colpa grave indicazioni o conteggi inesatti o incompleti; il raddoppio è calcolato per i dati inesatti, incompleti o mancanti.
- 20 Rimane riservato un risarcimento danni eccedente.

#### f) Imposte

- 21 Le indennità previste dalla presente tariffa si intendono senza l'imposta sul valore aggiunto. Se quest'ultima va versata in virtù di un oggettivo obbligo fiscale cogente o dell'esercizio di un diritto d'opzione, essa è dovuta in aggiunta dal cliente al tasso d'imposta in vigore (2011: tasso normale 8 %, tasso ridotto 2.5 %).

### E. Conteggio

- 22 Di regola le emittenti comunicano alla SUISA ogni anno
- il più presto possibile, tuttavia al più tardi entro la fine di maggio: tutte le indicazioni necessarie per il calcolo dell'indennità per l'anno precedente
  - nei primi due anni d'esercizio, in seguito a richiesta, entro la fine di gennaio: gli introiti preventivati e la presumibile parte di musica per l'anno in corso, come pure la presumibile parte di supporti sonori e audiovisivi in commercio.
- 23 La SUISA può richiedere dei giustificativi per scopi di verifica delle indicazioni, in particolare bilancio e conto d'esercizio e una conferma da parte dell'organo di controllo dell'emittente nonché delle società di produzione e di acquisizione, purché nel caso di queste ditte si tratti di indicazioni concernenti il finanziamento dell'attività propria dell'emittente in base alla cifra 8.2 della tariffa.

La SUISA può inoltre prendere visione dei libri contabili dell'emittente, purché nelle ore di lavoro o previo preavviso. La verifica dei dati rilevanti per il conteggio di ditte di produzione e di acquisizione può essere effettuata da uno specialista imparziale.

## **F. Pagamento**

- 24 Le indennità vanno pagate entro 30 giorni dalla fatturazione o entro i termini fissati nell'autorizzazione.
- 25 La SUISA può richiedere acconti e/o altre garanzie.

Per i primi due anni d'esercizio gli acconti sono di regola calcolati in base all'indennità approssimativa dovuta; in seguito in base al conteggio dell'anno precedente.

## **G. Elenchi**

- 26 Se l'autorizzazione non prevede diversamente, le emittenti comunicano alla SUISA quanto segue purché sia loro possibile e nei limiti del ragionevole:

### **a) Radio**

- 27 Le emittenti comunicano alla SUISA la musica o i supporti sonori e audiovisivi trasmessi nei loro programmi.

- 28 Le indicazioni contengono

- il titolo dell'opera musicale
- il nome del compositore
- il nome dell'interprete
- etichetta e no. di catalogo dei supporti sonori utilizzati o un altro codice d'identificazione
- ora d'emissione
- durata d'emissione delle opere e dei supporti sonori trasmessi nel periodo di tempo dell'accertamento.

- 29 In luogo della notifica dei singoli supporti sonori trasmessi, le parti possono pattuire anche altre modalità d'accertamento relativamente al volume e al modo dell'utilizzazione dei supporti sonori protetti.

- 30 Le emittenti radio notificano mensilmente alla SUISA, quante volte e su quali programmi, quali spot pubblicitari con musica sono stati trasmessi. Se lo spot è dotato di un numero SUISA, quest'ultimo deve essere indicato sulla dichiarazione.

### **b) Televisione**

- 31 Le emittenti televisive notificano alla SUISA tutti i film, film televisivi e documentari trasmessi, prodotti da terzi e non su ordine dell'emittente, forniti delle indicazioni seguenti

- titolo originale del film
- nome del produttore
- paese d'origine del film
- durata d'emissione

Tariffa comune S versione del 18.05.2010

- ora d'emissione
  - supporti utilizzati per la trasmissione.
- 32 Le emittenti televisive si preoccupano a che tutti i film pubblicitari previsti per la trasmissione e che non sono ancora forniti di un'attestazione (cosiddetto numero SUIA), vengano notificati preventivamente.
- 33 La SUIA accorda alle emittenti televisive il «Visto per l'emissione» (cosiddetto numero SUIA) liberandole così da ogni rivendicazione di terzi relativamente ai diritti di emissione musicali.
- 34 Senza avviso contrario entro 10 giorni dal ricevimento della dichiarazione, l'autorizzazione della SUIA è da considerarsi rilasciata. Le emittenti televisive non trasmettono film pubblicitari per i quali non dispongono di un'attestazione della SUIA.
- 35 Le emittenti televisive comunicano alla SUIA, con scadenza mensile, con quale frequenza e su quali programmi televisivi quali film pubblicitari sono stati trasmessi.
- 36 Inoltre comunicano alla SUIA la musica scelta da loro o dai loro mandatarî per la sonorizzazione delle proprie emissioni, come pure la musica delle emissioni di concerti, con le indicazioni menzionate alla cifra 31.
- 37 Le emittenti di una regione linguistica e le emittenti internazionali fanno pervenire alla SUIA i dati completi riguardanti la musica diffusa.

#### **c) Disposizioni comuni**

- 38 I programmi ripresi regolarmente da altre emittenti vanno comunicati alla SUIA forniti delle seguenti indicazioni
- nome dell'emittente
  - numero delle ore di emissione dei programmi ripresi.
- 39 Le emittenti inviano le loro dichiarazioni conformemente alle cifre 25-37 in forma elettronica in un formato standardizzato importabile.

#### **d) Scadenze**

- 40 Tutte le indicazioni vanno inoltrate mensilmente alla SUIA entro la fine del mese successivo.
- 41 Qualora gli elenchi non venissero inoltrati neanche dopo un sollecito per iscritto entro il termine stabilito, la SUIA e/o la SWISSPERFORM può procedere alla stima delle indicazioni mancanti, rilevanti per il calcolo dell'indennità. Le fatture allestite sulla base di stime vengono considerate accettate dall'emittente, se quest'ultimo non fornisce indicazioni complete e corrette entro 30 giorni dalla data della fatturazione. La SUIA e/o la SWISSPERFORM può inoltre richiedere un'indennità supplementare pari a CHF 100.- per mese, raddoppiata in caso di recidiva. Rimangono riservate le misure citate alla cifra 19.

**H. Periodo di validità**

42 La presente tariffa è valida dal 1° gennaio del 2011 al 31 dicembre del 2013.

In caso di cambiamento sostanziale delle circostanze, essa può essere rimaneggiata prima della scadenza.

## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *Gemeinsamen Tarif S* (Sender) beteiligten Verwertungsgesellschaften SUI SA und Swissperform haben ihren Antrag auf Genehmigung eines neuen Tarifs am 31. Mai 2010 und damit innert der Frist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Am 25. Mai 2010 hat die Swissperform eine Ergänzung der Tarifeingabe *GT S* vom 31. Mai 2010 vorgelegt, mit der sie die leistungsschutzrechtlichen Bestimmungen der Ziff. 7.1 und 7.2 *GT S* separat begründet.
2. Gemäss Art. 47 Abs. 1 URG sind mehrere Verwertungsgesellschaften, die im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, verpflichtet, für die gleiche Verwendung von Werken oder Dienstleistungen einen gemeinsamen Tarif nach einheitlichen Grundsätzen aufzustellen und eine gemeinsame Zahlstelle zu bezeichnen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist zu beurteilen, ob die an einem gemeinsamen Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften getrennte Eingaben vorlegen können oder ob sie verpflichtet sind, eine gemeinsame Tarifeingabe einzureichen.

Die Schiedskommission ist der Auffassung, dass es für die Nutzer wie auch für das Genehmigungsverfahren von Vorteil wäre, wenn die Verwertungsgesellschaften für die Genehmigung eines gemeinsamen Tarifs auch einen gemeinsamen Antrag einreichen würden. Dies sollte auch dann möglich sein, wenn die Verwertungsgesellschaften – wie im vorliegenden Fall – in einem Punkt unterschiedliche Anliegen vertreten. Es gilt allerdings festzuhalten, dass die Verwertungsgesellschaften hierzu nicht verpflichtet sind. Art. 47 URG schreibt ihnen lediglich vor, einen gemeinsamen Tarif aufzustellen, soweit sie in demselben Nutzungsbereich tätig sind.

Im Übrigen sieht die Schiedskommission kein Problem darin, dass in diesem Genehmigungsverfahren die Schriftsätze sowohl in deutscher wie auch in französischer Sprache vorgelegt wurden, da ein Verfahren grundsätzlich in einer der vier Amtssprachen geführt werden kann (Art. 33a Abs. 1 VwVG). Dies muss hier in besonderem Masse gelten, da sowohl auf Seiten der Verwertungsgesellschaften wie auch der Nutzerverbände sowohl französischsprachige wie auch deutschsprachige Eingaben eingereicht worden sind. Die Behörde kann zwar eine Übersetzung anordnen, wenn

ihr dies als nötig erscheint (Art. 33a Abs. 4 VwVG); es kann allerdings nicht erwartet werden, dass sämtliche Dokumente in einer Übersetzung vorliegen.

3. Hinsichtlich der nachträglich von den Verwertungsgesellschaften eingereichten Unterlagen verweist die Schiedskommission auf ihre früheren Entscheide (vgl. GT 3a vom 26.3.2010, Ziff. II/2.1 bzw. GT 4e vom 18.3.2010, Ziff. II/2). Mit dem Entscheid betreffend den GT 3a hat sich die Schiedskommission dahin geäußert, dass allfällige weitere Unterlagen vor der Sitzung und nicht erst anlässlich der Sitzung einzureichen sind. Dies hat sie im Beschluss betr. den GT 4e insofern präzisiert, als Unterlagen von einem gewissen Umfang mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen sind. Dies erachtet sie nicht nur im Interesse der Schiedskommission, sondern vielmehr auch in demjenigen der Parteien, da nur so das Recht auf Anhörung vollumfänglich gewährleistet werden kann.

Im vorliegenden Verfahren hat die Swissperform am 22. Oktober 2010 zwei umfangreiche Rechtsgutachten (Kurzgutachten vom 10. Juni 2010 über die 'europarechtliche Zulässigkeit der 3-Prozent-Regel im liechtensteinischen Urheberrecht' [Gutachten Lindner] und ein Gutachten vom Oktober 2010 betr. 'Compatibilité de l'article 60 de la Loi suisse sur le droit d'auteur avec les conventions internationales' [Gutachten Gervais] zugestellt. Mit gleichem Schreiben hat sie auch ein Gutachten vom 15. Oktober 2010 ('Tarife für verwandte Schutzrechte bei Nutzung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch kommerzielle Radio- und Fernsehunternehmen; Vergleich unter 12 europäischen Ländern') [Gutachten Burckhardt] beigebracht.

Die SUIA stellte im Zusammenhang mit ihren Eventualanträgen eine geänderte Tariffassung zu. Ausserdem gab sie zur Frage der Verhandlungsführung die Tarifentwürfe vom 21. Oktober 2009 in deutscher und französischer Fassung sowie die Einladung zur Verhandlung vom 30. November 2009 ab. Zusätzlich legte sie eine Statistik zur Anwendungshäufigkeit der Mindestentschädigung vor.

Wenn aber – wie in diesem Verfahren – umfangreiche Rechtsgutachten zugestellt werden, reicht die Einhaltung einer 5-Tagesfrist nicht aus, um der Gegenpartei die Möglichkeit zu geben, dazu in angemessener Weise Stellung zu nehmen. Dies muss vor allem in einem Verfahren gelten, bei dem die Gegenseite auf juristischen Beistand verzichtet. Bei einer Entgegennahme sämtlicher Akten kann die Schiedskom-



mission eine Verschiebung der Sitzung und somit eine erhebliche Verfahrensverzögerung nicht ausschliessen.

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich hierzu der entsprechenden Beweismittel. Klar den Sachverhalt betreffen das von der Swissperform eingereichte ländervergleichende Gutachten Burckhardt und die Statistik der SUIISA betreffend die Mindestentschädigung bzw. die Ergänzungen zur Verhandlungsführung. Insbesondere muss es den Parteien aber auch möglich sein, auf entsprechende Empfehlungen des Preisüberwachers vor oder anlässlich der Sitzung Stellung nehmen zu können und hierzu allenfalls weitere Beweismittel vorzulegen. Ebenso muss es den Verwertungsgesellschaften möglich sein, auf allfällige von den Nutzerverbänden im Rahmen der Vernehmlassung geäusserte Einwände (z.B. hinsichtlich der Mindestentschädigungen) angemessen zu reagieren. Diese Unterlagen können daher zu den Akten genommen werden. Es braucht hier auch keine Verschiebung der Sitzung, da sie innerhalb der 5-Tagesfrist eingereicht worden sind und deren Studium nicht besonders aufwendig ist. Dazu kommt, dass die von der SUIISA im Rahmen ihrer Eventualanträge unterbreiteten neuen Tarifentwürfe zu Gunsten der Nutzerverbände lauten, was deren Entgegennahme ohne weiteres rechtfertigt.

Dagegen sind die beiden von Swissperform vorgelegten Rechtsgutachten (Kurzgutachten Lindner und das Gutachten Gervais) aus den Akten zu weisen. Hierbei ist davon auszugehen, dass die Schiedskommission die Rechtslage kennt und die Entgegennahme von Rechtsgutachten in ihrem freien Ermessen liegt. Insbesondere ist es den Verwertungsgesellschaften anzulasten, dass sie diese Gutachten nicht schon in einem früheren Zeitpunkt veranlasst bzw. vorgelegt haben. Es kann erwartet werden, dass derart komplexe Gutachten bereits mit der Tarifeingabe eingereicht werden und nicht erst knapp vor dem Sitzungstermin beigebracht werden.

Den Parteien wurde dieser Entscheid zu den nachgereichten Unterlagen bzw. zu den Rückweisungsanträgen vorab mündlich eröffnet (Art. 46 Abs. 2 VwVG ).

4. Wird über einen Tarif nicht mit der gebotenen Einlässlichkeit verhandelt, so kann er unter Ansetzung einer Frist gemäss Art. 46 Abs. 2 URG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 URV zurückgewiesen werden. Es sind somit ernsthafte Tarifverhandlungen zu führen und es

würde nicht genügen, lediglich die eigenen Vorschläge zu unterbreiten. Die Gespräche müssen vielmehr auf eine Annäherung der Standpunkte abzielen (vgl. *Barrelet/Egloff*, Das neue Urheberrecht, 3. Aufl. 2008, N 6 zu Art. 46 Abs. 2 URG). Allerdings ist die Verhandlungspflicht nicht so zu verstehen, dass die Verwertungsgesellschaften verpflichtet wären, so lange mit den Nutzerorganisationen zu verhandeln, bis eine Einigung erzielt wird. Ein Scheitern der Verhandlungen für sich allein ist denn auch kein Grund für eine Rückweisung der Akten (vgl. *Govoni/Stebler*, in *SIWR II/1*, 2. Aufl. 2006, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, S. 461).

Die Verhandlungen für den GT S begannen bereits im Frühjahr 2009 und bis zur Tarifvorlage am 31. Mai 2010 folgten sieben Verhandlungsrunden und verschiedene Tarifentwürfe. Die Nutzerverbände werfen den Verwertungsgesellschaften vor, dass sich nach dem Sommer 2009 das Verhandlungsklima rapide verändert und verhärtet habe. So hätten die Verwertungsgesellschaften ab diesem Zeitpunkt ständig neue Forderungen eingebracht und die Vorlage zu Ungunsten der Nutzer abgeändert.

Im Umstand, dass die Verwertungsgesellschaften im Laufe der Verhandlungen neue Anliegen auf den Tisch brachten und diskutieren wollten, kann die Schiedskommission noch keine Verletzung der Verhandlungspflicht erkennen. So ist es durchaus legitim bei den verwandten Schutzrechten über einen möglichen Sonderzuschlag zu diskutieren oder die Frage zu stellen, ob sowohl hinsichtlich der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte bei der Ziff. 13 des Tarifs nicht von den Nettoeinnahmen statt den Nettowerbeeinnahmen auszugehen sei bzw. ob bei Internetnutzungen ein Zuschlag von 10 Prozent zu erheben sei. Es gilt indessen festzustellen, dass im Rahmen der Verhandlungen ein gewisses Ungleichgewicht zwischen den Verwertungsgesellschaften und den kaum für so komplexe Verhandlungen gerüsteten Nutzerverbänden bestand und sich daraus für die Verwertungsgesellschaften ein Verhandlungsvorteil ergeben hat. Allerdings ist es den Nutzerverbänden zuzumuten, sich in einer solchen Situation von aussen unterstützen zu lassen. Das Verhalten der Verwertungsgesellschaften rechtfertigt es jedenfalls nicht, den Tarif zu Neuverhandlungen zurückzuweisen.

5. Die neue Bestimmung in der Ziff. 7.1 GT S entspricht einer Regelung, die sich bereits im bisherigen Zusatztarif befand (vgl. dazu insbesondere die Erwägungen der Schiedskommission in Ziff 3 ff. des Beschlusses vom 30. Juni 2008). Damit wird die

**Beschluss vom 4. November 2010 betreffend den GT S**

Vervielfältigung von Darbietungen und das Aufnehmen von Werken nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken nach Art. 24b URG geregelt. Die für diese Nutzung vorgesehene Vergütung sieht einen Zuschlag von 20 Prozent für die gemäss Ziff. 13.2 und Ziff. 16 für die verwandten Schutzrechte erhobenen Vergütungen vor.

Diese Regelung wird von den Nutzerverbänden nicht grundsätzlich beanstandet. Um eine Gleichbehandlung mit der SRG gemäss dem Tarif A der Swissperform zu erreichen, verlangen sie indessen eine Festlegung des Zuschlags auf maximal 10 Prozent. Eventualiter beantragen sie die Einführung einer degressiven Anbindung an die Ziff. 13.2.a bzw. 13.2.b.

Im Zusatztarif (Für die Vervielfältigung von Handelstonträgern mit Darbietungen und Aufnahmen von Werken nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken sowie das Zugänglichmachen von Sendungen, in welche Darbietungen und Aufnahmen von Werken der nicht theatralischen Musik integriert sind) der Swissperform zum Tarif A, den die Schiedskommission mit Beschluss vom 30. Juni 2008 (und damit gleichzeitig mit dem Zusatztarif zum *GT S*) genehmigt hat, hat die Schiedskommission den Zuschlag für die entsprechende Entschädigung auf 10 Prozent festgelegt. Dieser Ansatz wurde auch im neuen Tarif A Radio der Swissperform mit Beschluss vom 6. Oktober 2009 bestätigt. Dagegen wurde dieser Zuschlag bereits im Zusatztarif S mit 20 Prozent angegeben.

Dabei hat sich die Schiedskommission auf die marktwirtschaftlichen Gegebenheiten abgestützt und ist bei der Festlegung dieser Prozentsätze von den Lizenzeinnahmen ausgegangen, die vor der Unterstellung unter die kollektive Verwertung mit der Gesetzesrevision von 2008 gemäss den vereinbarten Lizenzverträgen erzielt werden konnten. Sie ist somit im *GT S* von Lizenzeinnahmen von rund Fr. 900'000.00 ausgegangen. Mit dem Zusatztarif wurde dieser Betrag auf einen Drittel, d.h. auf Fr. 300'000.00 der bisherigen Einnahmen gesenkt. Dies entsprach 20 Prozent der Bruttoeinnahmen von Fr. 1,5 Mio. aus den Leistungsschutzrechten gemäss dem *GT S*. Im Tarif A der Swissperform betragen die Bruttoeinnahmen für die Leistungsschutzrechte Fr. 5,5 Mio. und die bisherigen frei ausgehandelten Lizenzeinnahmen Fr. 1 Mio. Mit einem Anteil von 10 Prozent von Fr. 5,5 Mio. ergab dies unter der kollektiven Verwertung einen Anteil von etwas mehr als der Hälfte (Fr. 550'000.00) des bisherigen Betrages. Die Einbusse der Leistungsschutzberechtigten gegenüber den früher erzielten

Lizeneinnahmen ist daher mit der 20-Prozent-Regelung im *GT S* wesentlich höher als mit der 10-Prozent-Regelung im Tarif A. Würden diese Einnahmen nochmals halbiert, so blieben lediglich noch Fr. 150'000.00, was im Vergleich zu den früher erzielten Einnahmen nicht mehr angemessen wäre. Dieser bereits anlässlich der Prüfung der Zusatztarife festgestellte Unterschied rechtfertigt nach Auffassung der Schiedskommission den höheren Satz von 20 Prozent im *GT S*. Die Nutzer gemäss *GT S* müssen in Relation zu den bisherigen vertraglichen Zahlungen weniger bezahlen als nach dem vergleichbaren Tarif A (Radio) der Swissperform. Aus diesem Grunde drängt sich auch keine degressive Abstufung auf.

Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Sender ihre analogen Archive inzwischen digitalisiert haben. Mit jeder Sendung werden nämlich weiterhin Vervielfältigungen gemäss Art. 24b URG vorgenommen; unabhängig davon, ob die in den Archiven vorhandenen analogen Tonträger nun vollumfänglich digital erfasst sind oder nicht. Ein rechtlich relevanter Kopiervorgang findet jedes Mal statt, wenn ein Musikstück vom Server heruntergeladen wird, weil es dabei nicht um die erste Kopie zur Umwandlung des analogen in ein digitales Archiv geht. Dieses Vervielfältigen ist auch nicht mit der vorübergehenden Vervielfältigung im Sinne von Art. 24a URG zu verwechseln.

Im Übrigen hat die Schiedskommission bereits mit ihrem Entscheid zum Zusatztarif (vgl. Ziff. II/4) festgestellt, dass auch über ein Netzwerk bezogene Musiktitel als Tonträger gelten, die im Handel erhältlich sind und dass insbesondere auch beim Herunterladen dieser Tonträger auf den eigenen Server eines Senders eine zu entschädigende Vervielfältigung stattfindet (vgl. dazu auch *Barrelet/Egloff*, Das neuen Urheberrecht, 3. Auflage, Bern 2008, N 12 zu Art. 10 Abs. 2 Bst. a URG, aber auch Art. 2 Bst. b WPPT).

Die Schiedskommission kommt zum Schluss, dass für die Beurteilung des 20-Prozent-Zuschlags des *GT S* der unmittelbare Vergleich mit dem Tarif A der SRG nicht ausschlaggebend sein kann und die Ziff. 7.1 des *GT S* zu genehmigen ist.

6. a) Die neu eingeführte Ziff. 7.2 *GT S* sieht zusätzlich vor, dass für die Nutzung von verwandten Schutzrechten in *Sendern mit Werbeeinnahmen* die Vergütungen nach Ziff. 13.2 und Ziff. 16 des Tarifs um weitere 50 Prozent erhöht werden. Dabei erfolgt

die Berechnung der Werbeeinnahmen gestützt auf Ziff. 8.1 (lemma 1) in Verbindung mit den Ziff. 8.2 (Einnahmen von Drittfirmen) und Ziff. 9 (Abzug der Werbeauftragskosten).

Die Swissperform macht geltend, dass die Entschädigung für die verwandten Schutzrechte in diesem Bereich im Vergleich zum Ausland (vgl. die Capacent-Studie bzw. das zu den Akten genommene Gutachten Burckhardt) zu tief sind. Ausgehend von der wirtschaftlichen Bedeutung der Musik in werbefinanzierten Sendern wird daher dieser Zuschlag beantragt. Dabei wird auch ein Überschreiten der 3-Prozent-Regel nach Art. 60 Abs. 2 URG in Kauf genommen. Der vorgeschlagene 50-Prozent-Zuschlag auf den Werbeeinnahmen soll im Wesentlichen dazu dienen, die Privilegierung der Werbeeinnahmen durch den Werbeaquisitionsabzug von bis zu 40 Prozent wenigstens bei den Leistungsschutzrechten zu beseitigen. Diese Privilegierung sei störend, weil man damit vom Bruttoprinzip abweiche.

b) Die Verwertungsgesellschaften (inklusive Swissperform) haben sich vor Jahren mit den Nutzerverbänden darauf geeinigt, dass von den Werbeeinnahmen die effektiven Kosten für das Einholen der Werbeaufträge bis höchstens 40 Prozent abgezogen werden können (vgl. z.B. den Beschluss vom 21. November 1995 betr. den *GT S*). Die Swissperform sieht nun in dieser gemeinsam getroffenen Lösung eine Verletzung des Bruttoprinzips. Sie verlangt aber nicht die Streichung dieses Abzugs für die Werbekosten, sondern sie strebt mit dem 50-Prozent-Zuschlag eine Sonderlösung für die Leistungsschutzrechte an.

Gemäss Art. 60 Abs. 2 URG beträgt die Entschädigung in der Regel höchstens zehn Prozent des Nutzungsertrags oder -aufwands für die Urheberrechte und höchstens drei Prozent für die verwandten Schutzrechte; sie ist jedoch so festzusetzen, dass die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung ein angemessenes Entgelt erhalten. Damit hat der Gesetzgeber ein Verhältnis von zehn zu drei bezüglich der Urheberrechte zu den verwandten Schutzrechten festgelegt, an das die Schiedskommission bei der Prüfung eines Gemeinsamen Tarifs gebunden ist. Der 50-Prozent-Zuschlag würde dieses Verhältnis deutlich zu Gunsten der Inhaber von Leistungsschutzrechten verschieben und die Entschädigung für die verwandten Schutzrechte an die gesetzliche 3-Prozent-Grenze heranführen oder sie sogar überschreiten.

Gestützt auf ihre Tarifautonomie steht es den Verwertungsgesellschaften frei, den bisherigen 40-Prozent-Abzug für Werbeaquisitionskosten im Rahmen der Verhandlungen über einen neuen Tarif in Frage zu stellen. Im vorliegenden Verfahren wird jedoch nicht beantragt, den mit den Nutzerorganisationen vereinbarten Abzug herabzusetzen oder abzuschaffen, sondern er soll nur mit Bezug auf die Leistungsschutzberechtigten durch einen Zuschlag kompensiert werden. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Entschädigung für die verwandten Schutzrechte die gesetzliche Höchstgrenze von drei Prozent übersteigt. Zudem würde eine solche Regelung zu einem Ungleichgewicht im Verhältnis zur Entschädigung für die Urheberrechte führen, für die der 40-Prozent-Abzug weiterhin gelten soll. Die Schiedskommission lehnt deshalb den von der Swissperform beantragten Zuschlag sowohl in der Fassung des Hauptantrags wie auch des Eventualantrags (gestaffelte Einführung und Begrenzung auf 30 Prozent) ab.

Der eingereichte Auslandsvergleich zeigt zwar, dass in verschiedenen Ländern eine höhere Vergütung für die Verwendung verwandter Schutzrechte durch Sender erzielt wird. Daneben gibt es aber im europäischen Raum auch Länder mit tieferen Vergütungen. So weist der Preisüberwacher in seiner Stellungnahme unter Bezugnahme auf die Capacent-Studie darauf hin, dass die Spannbreite in Deutschland von 2,8 bis 5,6 Prozent reicht und die Ansätze einiger europäischer Länder (wie etwa Italien) unter der Schweizer 3-Prozent-Grenze liegen. Diese Grenze sowie das sich daraus ergebende Verhältnis zur Urheberrechtsentschädigung gilt es bei der Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 60 URG zu beachten. Da die 3-Prozent-Regel unter dem Vorbehalt des Anspruchs der Berechtigten auf ein angemessenes Entgelt steht, kann darin auch kein Verstoß gegen Art. 15 des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger vom 20. Dezember 1996 (WPPT) bzw. den entsprechenden Dreistufentest gesehen werden. Die Swissperform konnte indessen nicht glaubhaft darlegen, dass der seinerzeit gemeinsam vereinbarte 40-Prozent-Abzug für Werbeaquisitionskosten durch einen Zuschlag nach Ziff. 7.2 kompensiert werden muss, um eine angemessene Entschädigung der Leistungsschutzberechtigten sicher zu stellen.

Die Schiedskommission beschliesst daher die neu vorgeschlagene Ziff. 7.2 zu streichen, da sie gemäss den vorgängigen Erwägungen nicht genehmigungsfähig ist.

7. Die ebenfalls neu aufgenommene Ziff. 7.3 regelt die Nutzung im Zusammenhang mit dem Zugänglichmachen von in ausgestrahlten Sendungen enthaltenen Werken und Leistungen gemäss Art. 22c URG, d.h. die Nutzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten im Internet und anderen IP-basierten Netzen zum on-demand Abruf. Als zusätzliche Vergütung für diese Nutzung ist ein Zuschlag von 0,5 Prozent auf den Entschädigungen gemäss Ziff. 13.1 und Ziff. 15 für Urheberrechte bzw. Ziff. 13.2 und Ziff. 16 für verwandte Schutzrechte vorgesehen.

Dieser Zuschlag stützt sich somit auf Art. 22c URG, wonach das Recht, in Radio- und Fernsehsendungen enthaltene nichttheatralische Werke der Musik in Verbindung mit ihrer Sendung zugänglich zu machen, nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

Die tarifliche Umsetzung von Art. 22c URG und der damit verbundenen gesetzlichen Lizenz für das Zugänglichmachen wird auch von den Nutzerverbänden begrüsst, zumal es sich hier um eine zusätzliche Option handelt, die nur zu entschädigen ist, wenn sie von einem Nutzer auch in Anspruch genommen wird. Beanstandet wird indessen die Höhe des Zuschlags. Es wird geltend gemacht, dass dieser höher sei als derjenige im Tarif A der Swissperform mit der SRG.

Ein wesentlicher Unterschied zum Tarif A (Radio) der Swissperform ist darin zu sehen, dass dieser Tarif nur das Verhältnis der SRG mit dieser Verwertungsgesellschaft regelt und somit nur die Leistungsschutzrechte betrifft. Gemäss Auskunft der SUISA besteht die Absicht, in dem gegenwärtig in Verhandlung stehenden Tarif A mit der SRG ebenfalls einen Zuschlag für das Zugänglichmachen von urheberrechtlich geschützten Werken der Musik gemäss Art. 22c URG zu erheben. Dass diese durch eine Gesetzesänderung bedingte Ergänzung der Tarife für die SRG einerseits (Tarif A SUISA sowie Tarif A Swissperform) und für die Privatsender (*GT S*) andererseits nicht völlig simultan eingeführt werden, ist gemäss Bundesgericht keine Ungleichbehandlung der Parteien, wenn die Absicht besteht, diese Änderung für sämtliche Sendetarife herbeizuführen (vgl. Entscheid vom 28. Mai 2003 betr. Tarif A Radio Swissperform, E. 3.2.3, in sic! 11/2003, S. 887). Es kann hier somit nicht von einer Ungleichbehandlung ausgegangen werden. Die neue Ziff. 7.3 wird daher genehmigt.

8. Gemäss der Ziff. 8.1 (Lemma 7) des Tarifs gehören auch die Einnahmen aus Empfangsbewilligungen (bzw. aus dem Gebührensplitting) zur Berechnungsgrundlage der Vergütungen gemäss GT S.

Die Nutzerverbände gehen gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG) davon aus, dass die Ausschüttungen aus dem Gebührensplitting bei der Festlegung der Gesamteinnahmen eines Senders nicht berücksichtigt werden dürfen. Die entsprechenden Gebührenanteile sind in Art. 40 f. RTVG geregelt. Art. 41 Abs. 1 RTVG verpflichtet Programmveranstalter, die über eine Konzession mit Gebührenanteil verfügen, zur Erfüllung eines in der Konzession festgelegten Leistungsauftrags. Von den Programmveranstaltern mit einer Konzession mit Gebührenanteil wird verlangt, die finanziellen Mittel wirtschaftlich und bestimmungsgemäss zu verwenden. Insbesondere sind Gewinnausschüttungen untersagt (Art. 41 Abs. 2 RTVG).

Bezüglich der Gebühreneinnahmen der SRG hat das Bundesgericht mit Entscheid vom 16. Februar 1998 (in sic! 3/1998, S. 295 ff.) festgestellt, dass die Einnahmen der SRG aus den Empfangsgebühren einen relevanten, bei der Festlegung der Entschädigung zu berücksichtigenden Ertrag darstellen (E. 5b). Gleich hat das Bundesgericht im Übrigen auch im Fall der Ausrichtung von Subventionen entschieden, die regelmässig zweckgebunden ausgeschüttet werden (Bundesgericht betr. den Tarif D vom 1. März. 1999, E. 3b, in sic! 3/1999, S. 264 ff.).

Selbst wenn die Gebührenanteile somit an einen bestimmten Zweck gebunden sind, müssen sie den relevanten Einnahmen zugezählt werden. Dies galt bereits bisher für die SRG und muss gestützt auf die neue Rechtslage auch für Privatsender mit entsprechenden Gebühreneinnahmen gelten, um eine Ungleichbehandlung der SRG gegenüber den Privatsendern zu vermeiden. Im Übrigen ist zu beachten, dass mittels der Pro-rata-temporis-Regel, d.h. mit der Festlegung des Verhältnisses geschützter zu ungeschützten Werken, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträgern und Sendungen gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. c URG bereits berücksichtigt wird, dass eine Sendung auch nicht geschützte Elemente enthält, die nicht zu entschädigen sind. Es ist überdies davon auszugehen, dass auch in mit Gebührenanteilen finanzierten Sendungen geschützte Werke und Darbietungen enthalten sind, deren Nutzung entschädigt werden muss. Für den Urheber oder die Rechtsinhaberin ist es denn auch unerheblich,



ob sein Werk oder ihre Darbietung in einem mit Gebühren oder in einem mit Werbeeinnahmen finanzierten Programm genutzt wird. Es gibt daher keinen Grund, in Ziff. 8.1 die Einnahmen aus dem Gebührensplitting zu streichen. Ebenso ist zu genehmigen, dass die Einnahmen aus dem Verkauf von Sendepätzen neu zur Berechnungsgrundlage gehören, zumal dies offenbar nicht grundsätzlich bestritten worden ist.

Hinsichtlich der durch Bartering erzielten Leistungen (Lemma 5) schlägt die Schiedskommission zur besseren Verständlichkeit in der französischen Fassung einen geänderten Wortlaut vor, nämlich: *'les prestations obtenues par échange (la valeur nette des prestations mises à disposition par l'émetteur est déterminante)'*.

9. Mit den vorgesehenen Änderungen in den Ziff. 13.1.a und 13.1.b bzw. 13.2.a und 13.2.b möchten die Verwertungsgesellschaften die Berechnungsgrundlage von den bisherigen 'Nettowerbeeinnahmen' auf die 'Nettoeinnahmen' eines Senders umstellen. Die Verwertungsgesellschaften gehen davon aus, dass mit dieser Umstellung eine feinere Abstufung erreicht werden kann und dies dem Art. 60 Abs. 1 Bst. c URG (Pro-rata-temporis-Regel) besser entspricht. Dagegen machen die Nutzerverbände geltend, dass von dieser Massnahme die fünf kleinsten Privatsender in den schwächsten Märkten der Schweiz (Randgebiete und Bergsender) betroffen wären und diese Sender gesamthaft Fr. 200'000.00 Mehraufwendungen für die Abgeltung der Urheber- und Leistungsschutzrechte tragen müssten. Sie betonen, dass diese Mehrbelastung für die betroffenen Sender nicht tragbar wäre.

Die Schiedskommission schliesst nicht aus, dass mit der vorgesehenen Neuregelung eine feinere Abstufung bei den Entschädigung erzielt werden kann. Allerdings kann sie die Folgen dieses Wechsels aufgrund der beigebrachten Unterlagen nicht vollumfänglich abschätzen. Insbesondere lässt sich den unterbreiteten Unterlagen nicht entnehmen, welche Sender im Grenzbereich zwischen Ziff. 13.1.a und 13.1.b. bzw. 13.2.a und 13.2.b nun in welchem Ausmass von dieser Änderung betroffen sind. Zwar legen die Verwertungsgesellschaften einige abstrakte Berechnungsbeispiele (vgl. Beilage 32) vor, diese sind aber im Hinblick auf die konkret betroffenen Sender nicht genügend aussagekräftig. Die Schiedskommission kann damit nicht ausschliessen, dass mit dem Wechsel zu den Nettoeinnahmen gerade diejenige Sender benachteiligt werden, die keine oder nur wenige Werbeeinnahmen haben. Zudem ist der Begriff der Nettoeinnahmen nicht definiert, so dass unklar ist, welche Einnahmen dar-

in enthalten sind bzw. welche Abzüge von den in Ziff. 8.1 und 8.2 definierten Bruttoeinnahmen zulässig sind. Der Begriff der Nettoeinnahmen könnte aber auch Verwirrung stiften, weil bei den Berechnungen gestützt auf die Einnahmen gemäss Art. 60 Abs. 2 URG regelmässig von den Bruttoeinnahmen ausgegangen wird. Dagegen ist der Begriff der Nettowerbeeinnahmen durch die Ziff. 8.1 (Bruttowerbeeinnahmen) in Verbindung mit der Ziff. 9 (Abzüge) klar definiert. Auch wenn diese Änderung nur die Einstufung weniger Sender betrifft, kann dies für einen einzelnen Sender doch zu erheblichen Konsequenzen führen, wenn dieser nun für die Nutzung von Urheber- bzw. Leistungsschutzrechten einen höheren Prozentsatz entrichten muss. Zwar wird mit der Tariffassung vom 27. Oktober 2010 eine Übergangsregelung beantragt, welche den Übergang etwas abfedern und abrupte Erhöhungen vermeiden soll. Die grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Neuregelung bleiben aber trotzdem bestehen. Im Übrigen sind die Auswirkungen dieses Eventualantrags nicht vollständig nachvollziehbar, was seine Beurteilung erschwert. In der Absicht den Tarif möglichst einfach zu halten, hat sich die Schiedskommission noch überlegt, ob es allenfalls sinnvoll wäre, die Grenze von 2,5 auf 3,5 Mio. Franken zu erhöhen, hat diese Idee indessen verworfen, da sie auch hier die möglichen Folgen ohne zusätzliche Angaben nicht abschätzen und somit die Angemessenheit nicht überprüfen kann. Die Ziff. 13 kann somit in der geänderten Fassung nicht genehmigt werden und es bleibt in den Ziff. 13.1.a und 13.1.b sowie 13.2.a und 13.2.b beim Begriff der Nettowerbeeinnahmen.

10. a) Der Ausdruck 'Amateur-Webradio' in Ziff. 14 des *GT S* ist unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheitsprüfung nicht zu beanstanden. Die Schiedskommission hat daher keinen Anlass diesen Begriff durch eine andere Formulierung zu ersetzen, so wie dies ASROC vorgeschlagen hat. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso der Ausdruck 'Amateur-Webradio' bzw. 'webradios d'amateurs' negative Auswirkungen haben soll.
- b) Die hinsichtlich der Fernsehprogramme in Ziff. 15 und 16 neu geregelten Entschädigungen für Musikfilme, Konzertfilme und Videoclips wurden im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht bestritten und sind daher als einvernehmliche Regelung zu genehmigen.
- c) Die Schiedskommission hat in mehreren Entscheiden (u.a. mit Beschluss vom 21. November 1995 betr. *GT S*, Ziff. II/10) festgehalten, dass Mindestentschädigungen

der Angemessenheitskontrolle nach Art. 60 URG nicht standhalten, wenn sie zu einer Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Limite führen und nicht ausnahmsweise, sondern regelmässig zur Anwendung gelangen. Als ungerechtfertigt sind demnach insbesondere diejenigen Mindestvergütungen einzustufen, deren Anwendung nicht auf marginale Nutzungstatbestände beschränkt ist. Es wurde aber auch festgehalten, dass Mindestvergütungen - soweit sie sich auf den Vorbehalt von Art. 60 Abs. 2 zweiter Satz URG in fine abstützen - gerechtfertigt sein können.

Mit ihrer nachträglichen Eingabe vom 27. Oktober 2010 hat die SUIA eine Übersicht über die Entschädigungen der Sender im Jahre 2009 (vgl. Gesuchsbeilage 46) beigebracht. Dieser Übersicht ist zu entnehmen, dass bei terrestrischen Radiosendern bzw. bei solchen, die über Kabel oder Satellit senden, von 61 Radios lediglich acht über eine Mindestentschädigung abrechnen (d.h. 13,11%), wobei die Entschädigung bei den Urheberrechten 0,22 Prozent und bei den verwandten Schutzrechten 0,18 Prozent der Gesamtentschädigungen ausmacht. Bei den Webradios wurden im Jahre 2009 von 50 Radios deren 48 mit einer Mindestentschädigung abgerechnet. Allerdings sieht der *GT S* seit 2010 eine Sonderregelung für Amateur-Webradios vor, der sowohl UNIKOM wie auch ASROC im Rahmen der letzten Tarifgenehmigung zugestimmt haben. Demnach unterliegen Amateur-Webradios bis maximal 6'000 gleichzeitige Zugriffe nicht der normalen Mindestentschädigung. Dies gilt auch für den neu vorgelegten Tarif (vgl. Ziff. 14 *GT S*). Somit fallen 46 von den 48 Web-Radios seit 2010 unter diese neue Regelung, da es sich hierbei per definitionem um Amateur-Webradios handelt. Unter diesen geänderten Voraussetzungen kommt die Ziff. 18 somit nur noch für zwei Webradios zur Anwendung. Dies lässt den Schluss zu, dass die Mindestentschädigung gemäss Ziff. 18 des *GT S* nur in Ausnahmefällen zum Zuge kommt und damit auch zulässig ist.

Hier gilt es auch anzumerken, dass UNIKOM im Rahmen der Verhandlungen mit der Mindestentschädigung in Ziff. 18 einverstanden war (vgl. Beilage 21 der Tarifeingabe) und ASROC sie erst mit Stellungnahme vom 7. Juli 2010 an die Schiedskommission in Frage gestellt hat. Beide Nutzerverbände haben es zudem unterlassen, ihr Anliegen spätestens im Genehmigungsverfahren vor der Schiedskommission näher zu substantiieren (vgl. dazu auch den Entscheid des Bundesgerichts vom 24. März 2003 betr. den Tarif VN, E. 4.2.2, in sic! 9/2003, S. 703). Ausgehend vom Umstand, dass die Nutzerverbände im Jahre 2009 der gleichen Mindestentschädigung zugestimmt

haben, ist nicht nachzuvollziehen, weshalb diese nun ein Jahr später unangemessen sein soll. Selbst für den Preisüberwacher drängt sich gemäss seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 2010 eine Senkung bzw. Neudefinition der Mindestentschädigung in Ziff. 18 *GT S* nicht auf, da dies nicht durch neues Zahlenmaterial begründet werden konnte. Die Schiedskommission beschliesst daher bei den in Ziff. 18 *GT S* geregelten Mindestentschädigungen keine Änderung vorzunehmen.

d) Auch erst nachträglich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vor der Schiedskommission hat ASROC mit seiner Eingabe verlangt, dass ein Veranstalter, der mehrere Online-Radios ('bouquets de radios online') betreibt, eine tiefere Entschädigung bezahlen muss. Auch dieser Vorschlag wurde mit den Verwertungsgesellschaften nicht verhandelt und nicht näher substantiiert. Wie bereits festgestellt, sind solche Fragen gestützt auf Art. 46 Abs. 2 URG vorgängig zum Genehmigungsverfahren zwischen den Tarifpartnern zu verhandeln. Die Schiedskommission kann somit wegen ungenügender Verhandlungen darauf nicht eintreten. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Tarif bereits eine Regelung für den Fall enthält, dass ein Sender mehrere Programme veranstaltet (Ziff. 11 *GT S*). Diese Regelung lässt sich nach Auskunft der Verwertungsgesellschaften auch auf den von ASROC geltend gemachten Sachverhalt anwenden.

e) Gemäss Ziff. 30 *GT S* müssen die Radiosender der SUIISA monatlich melden, wie oft und in welchen Programmen welche Werbespots mit Musik ausgestrahlt wurden. VSP, RRR und Telesuisse verlangen, diese Frist sei zu verlängern, so dass die entsprechenden Meldungen halbjährlich oder höchstens vierteljährlich erfolgen müssen. Die Nutzerverbände befürchten, dass die Einhaltung dieser Frist nur mit einer für sie hohen administrativen Belastung möglich ist.

Die Schiedskommission anerkennt, dass diese Frist für die Nutzerverbände in der Tat eine erhebliche Zusatzbelastung sein kann. Allerdings kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass sie unangemessen ist, da eine entsprechende Regelung (Ziff. 40) bereits im bisherigen Tarif enthalten war und die Monatsfrist auch für die Fernsehsender (Ziff. 35 *GT S*) gilt. Sie legt indessen den Verwertungsgesellschaften eine vierteljährliche Meldung nahe. Damit ist es den Verwertungsgesellschaften trotzdem möglich, innert nützlicher Frist die notwendigen Angaben für die Abrechnung zu erhalten.

f) Hinsichtlich der Ziff. 30 *GT S* haben die Nutzerverbände VSP, RRR und Telesuisse zusätzlich geltend gemacht, dass nur Werbespots mit *geschützter* Musik zu melden sind und eine entsprechende Ergänzung beantragt.

Diesbezüglich haben die Verwertungsgesellschaften zu Recht darauf hingewiesen, dass die Sender vielfach nicht in der Lage sind, zu beurteilen, ob ein von ihnen verwendetes Musikstück geschützt ist oder nicht. Zudem befindet sich in Ziff. 2 *GT S* eine Definition, wonach unter Musik im *GT S* als durch Urheberrechte geschützte Werke der nichttheatralischen Musik des von der SUI SA verwalteten Repertoires zu verstehen ist. Damit kann auf die verlangte Ergänzung in Ziff. 30 des *GT S* verzichtet werden. Im Übrigen geht es auch nicht an, den Nutzern eine Prüfpflicht aufzuerlegen, ob ein bestimmtes Musikstück geschützt ist oder nicht. Diese Aufgabe obliegt allein den Verwertungsgesellschaften. Auch dies trägt zur Entlastung der Nutzer von unnötigen administrativen Aufgaben bei.

g) Für den von VSP, RRR und Telesuisse beantragten Überblendabzug für Musikstücke, die nur teilweise abgespielt werden, hat die Schiedskommission ein gewisses Verständnis. Ein entsprechender Abzug muss ebenfalls noch mit den Verwertungsgesellschaften abgesprochen werden. Diese sind aber offenbar bereit, für derartige Überblendungen einen Abzug von 5 Prozent zuzulassen. Damit werden beim Senden von einer Stunde Musik bei der Berechnung der Entschädigung drei Minuten abgezogen. Unter den Voraussetzungen von Art. 60 Abs. 1 URG ist nach Auffassung der Schiedskommission ein derartiger Abzug gerechtfertigt, weshalb sie den Verwertungsgesellschaften empfiehlt, dies auf vertraglicher Ebene zu regeln.

11. Die Nutzerverbände möchten wegen des für sie sehr hohen Verhandlungsaufwandes eine längere Gültigkeitsdauer des *GT S* als nur bis Ende 2013, wie dies von den Verwertungsgesellschaften beantragt worden ist. Die von den Nutzerverbänden angeführte administrative Belastung durch den Verhandlungsprozess und die wohl stabile Ausgangslage sprechen auch aus Sicht des Preisüberwachers für eine Geltungsdauer von mindestens fünf Jahren.

Gemäss den vorangehenden Erörterungen hat sich gezeigt, dass in verschiedenen Punkten noch Verhandlungsbedarf besteht. Die Schiedskommission verzichtet daher

darauf, eine fünfjährige Gültigkeitsdauer festzulegen, zumal nicht davon auszugehen ist, dass eine Gültigkeitsdauer des *GT S* bis Ende 2013 als unangemessen eingestuft werden kann. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Bereich des *GT S* vor allem bei den Online-Nutzungen in naher Zukunft weitere Änderungen ergeben werden. Daran ändert auch nichts, dass der Tarif gemäss seiner Ziff. 42 Abs. 2 bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse vorzeitig revidiert werden kann. Die Schiedskommission ist daher mit der Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 einverstanden.

12. Da die Schiedskommission den vorgelegten Tarif nicht in allen Punkten für genehmigungsfähig hält, erhalten die Verwertungsgesellschaften und Nutzerverbände gestützt auf Art. 59 Abs. 2 URG i.V.m. Art. 15 URV nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Änderung der Tarifvorlage im Rahmen der vorangehenden Erwägungen.

Dabei bestätigen die Verwertungsgesellschaften, dass sie mit den in den Ziff. 13 (Nettowerbeeinnahmen als Berechnungsbasis) und 30 (vierteljährliche Meldung) vorgenommenen Änderungen einverstanden sind. Dagegen ist Swissperform mit der Streichung der beantragten Ziff. 7.2 nicht einverstanden und schliesst diesbezüglich eine Beschwerde nicht aus.

Die Kommission beschliesst in der Folge die Genehmigung des *GT S* gemäss ihren Beratungen.

13. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

**III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:**

1. Die beiden von Swissperform eingereichten Gutachten vom 10. Juni 2010 (Europarechtliche Zulässigkeit der 3-Prozent-Regel im liechtensteinischen Urheberrecht) und vom Oktober 2010 (Compatibilité de l'article 60 de la Loi suisse sur le droit d'auteur avec les conventions internationales) werden aus den Akten gewiesen.
2. Der *Gemeinsame Tarif S* (Sender) wird in der Fassung vom 18. Mai 2010 mit der vorgesehenen Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 mit den folgenden Änderungen genehmigt:
  - 2.1. Die Ziff. 7.2 wird gestrichen.
  - 2.2. In den Ziff. 13.1.a, 13.1.b, 13.2.a und 13.2.b ist der Begriff 'Nettoeinnahmen' zu streichen und durch den bisherigen Begriff 'Nettowerbeeinnahmen' zu ersetzen.
  - 2.3. Ziff. 30: Statt monatliche sind vierteljährliche Meldungen vorzusehen.

[...]